



Jugendsozialarbeit zwischen SGB II und SGB VIII



Herausgeber

PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND
Gesamtverband e.V.
Oranienburger Straße 13-14
10178 Berlin
Telefon: 030/24636-0
Telefax: 030/24636-110
Internet: www.paritaet.org

Redaktion

Christine Fiedler
Der PARITÄTISCHE Thüringen
Bergstraße 11
99192 Neudietendorf
Telefon: 036202/26-0
Telefax: 036202/26199
eMail: cfiedler@paritaet-th.de
Internet: www.paritaet-th.de

Gestaltung

Frank Diehn
fRanKon multimedia
Straße des Friedens 24
98693 Ilmenau
Telefon: 03677 / 789231
eMail: info@frankon.de
Internet: www.frankon.de

Fotos © Photocase.de

Druck

Grenzenlos gGmbH Erfurt
Reißhausstraße 5
99085 Erfurt
Telefon 0361/602040
Telefax 0361/6020410
eMail: grenzenlos-ggmbh@t-online.de
Internet: www.grenzenlos-ggmbh.de

Diese Broschüre wurde finanziert vom Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend.

Bezug

PARITÄTISCHER
WOHLFAHRTSVERBAND
Gesamtverband e.V.
Oranienburger Straße 13-14
10178 Berlin
eMail: jugendsozialarbeit@paritaet.org

Berlin, Dezember 2005



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Am besten wär`s, die Kinder blieben klein. (Erich Kästner)

Über eine Million Jugendliche sind in Deutschland arbeitslos oder befinden sich in Beschäftigungs- oder Ausbildungsmaßnahmen. Das Privileg der Jugend, sich vom Kindsein auf die Erwachsenenwelt vorbereiten zu dürfen, ist brüchig geworden. Während einerseits für eine große Zahl von Jugendlichen eine Berufsausbildung nur schwer zu erreichen ist, so ist sie andererseits für diejenigen Jugendlichen, die sie erreicht haben, keine Garantie mehr für einen gelingenden Eintritt in das Berufsleben. Immer mehr Jugendliche werden – ob gewollt oder ungewollt – zu Vorreitern einer neuen Lebensführung, in der Erwerbsarbeit nicht mehr selbstverständlich ist.

Aufgabe der Jugendsozialarbeit ist es, benachteiligte Jugendliche auf dem Weg in ein gelingendes Leben zu begleiten und trotz erswerter Rahmenbedingungen Zugänge zu Ausbildung und Arbeit zu schaffen. Jugendsozialarbeit ist dabei an den Schnittstellen verschiedener Akteure und Verantwortungsbereiche im SGB II, SGB III und SGB VIII tätig. Für eine gelingende Förderung der Jugendlichen müssen diese Schnittstellen durch Kooperationen überwunden werden. Doch es reicht nicht aus, auf die Kooperationsnotwendigkeiten in Fachtagungen und Konferenzen hinzuweisen; entscheidend ist, dass verbindliche Kooperationsbeziehungen zwischen den Leistungsträgern des SGB II, SGB III und des SGB VIII und den Trägern der Jugendsozialarbeit eingegangen und von den Akteuren gestaltet werden.

Es gibt nicht den einzigen, richtigen Weg für diese Kooperationsbeziehungen, aber es gibt viele erfolgreiche Ansatzpunkte. Diese Broschüre möchte freie und öffentliche Träger motivieren, aufeinander zuzugehen und abgestimmte Strukturen für die Förderung von Jugendlichen zu schaffen und mit Praxisbeispielen hierfür konkrete Hilfestellung leisten.

Im ersten Teil der Broschüre befassen sich Christine Fiedler und Prof. Peter Schruth mit dem gesellschaftlichen Handlungsbedarf zur Förderung von Jugendlichen, der aktuellen Rechtslage an der Schnittstelle zwischen SGB II und SGB VIII und zeigen mögliche Handlungsoptionen auf. Der zweite Teil der Broschüre bietet Kooperations- und Projektbeispiele sowie einschlägige Empfehlungen und Stellungnahmen.

Wir bedanken uns bei allen, deren Beiträge wir in diese Broschüre aufnehmen durften. Weitere Informationen des PARITÄTISCHEN finden Sie aktuell auf unserer Homepage:
www.jugendsozialarbeit-paritaet.de

Christine Fiedler
Bundeskoordinatorin

Tina Hofmann
Bundeskoordinatorin



Inhalt

Jugendarbeitslosigkeit als gemeinsame Herausforderung	5
An der Schnittstelle von Jugendsozialarbeit und §3 Abs.2 SGB II	9
Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der ARGE Leipzig und dem Allgemeinen Sozialdienstes(ASD) / der Jugendsozialarbeit der Stadt Leipzig im Rahmen des SGB II	14
Kooperationsvereinbarung	16
Verein „Ländliche Kerne“ e.V.	21
Kompetenzagentur KompAKT Artern	22
SGB II: Jugendkonferenzen	25
1000 zusätzliche Ausbildungsplätze in der Pflege	33
Empfehlungen zur Einrichtung von Jugendkonferenzen im Rechtskreis SGB II	43
Jugendministerkonferenz am 12./13. Mai 2005 in München	46

Jugendarbeitslosigkeit als gemeinsame Herausforderung

Jugendmassenarbeitslosigkeit – ein Phänomen, das jahrelang mit Ländern wie Frankreich, Portugal oder Griechenland verbunden wurde, hat Deutschland erreicht. Jahrzehntlang galt hier zu Lande der gesellschaftliche Konsens, dass arbeitslosen Jugendlichen alle Chancen gegeben werden sollten, um Massenarbeitslosigkeit zu vermeiden. Die Jugendberufshilfeträgerlandschaft hatte sich entwickelt und viele Jahre wertvolle und nachhaltige Qualitätsarbeit geleistet. Noch 1990 wurde ein modernes Kinder- und Jugendhilfegesetz verabschiedet, das sich konsequent von der Fürsorge abwandte und den jungen Menschen und seine Bedürfnisse in den Mittelpunkt stellt. „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ lautet der § 1 des SGB VIII (KJHG).

Dieser Konsens scheint verloren gegangen zu sein. Ob es die Finanzsituation von Kommunen, Ländern oder des Bundes, die von Politik initiierte „Faulenzerdebatte“ oder vielleicht nur die allgemeine Hilflosigkeit gegenüber dem Problem der Jugendarbeitslosigkeit sind, die Ergebnisse sind alarmierend (siehe Zahlen, Kasten).

Arbeitslose Jugendliche

524.689 insgesamt, SGB III	221.621 , SGB II 303.068 unter 25 Jahre
107.562 insgesamt, SGB III	33.851 , SGB II 73.711 unter 20 Jahre

Über 520.000 Jugendliche unter 25 Jahre sind derzeit arbeitslos, davon über 300.000 langzeitarbeitslos. Zusätzlich sind über 370.000 zumeist arbeitsweltfern in Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung und 58.000 in Arbeitsgelegenheiten (alle Zahlen Dezember 2005, Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit). Es sind also fast eine Million Jugendliche, denen der für die meisten Erwachsenen normale Weg in ein Berufsleben verwehrt bleibt.

Dieses, sich seit Jahren verfestigende, gesellschaftliche Problem (siehe Kasten) ist nicht mehr nur in den so genannten „Generationen von Sozialhilfefamilien“ anzutreffen. Es trifft immer mehr den „normalen“ Jugendlichen. Zur Kenntnis zu nehmen ist aber auch, dass Bildung und Qualifizierung vor Arbeitslosigkeit schützt.



Arbeitslose Jugendliche unter 25 Jahre im Jahresdurchschnitt

2001	2002	2003	2004	2005
444.074	497.602	516.135	504.381	612.441

Dieses Gefühl, dass der gesellschaftliche Konsens löchrig wird, kommt auch bei den Jugendlichen an. Für die meisten Jugendlichen ist die berufliche Zukunft ein zentrales, jedoch häufig sorgenvolles Thema. Eine Repräsentativumfrage der Bertelsmann Stiftung zur Selbstwahrnehmung der Jugend in Deutschland vom Juli 2005 brachte u. a. folgende Ergebnisse:

- Mehr als jeder zweite Jugendliche zwischen 14 und 20 Jahren sieht seine berufliche Perspektive skeptisch (42 %) bzw. pessimistisch (10 %).
- Mehr als jeder Dritte (39 %) ist sich unsicher, einen Ausbildungsplatz bzw. Arbeitsplatz zu bekommen.
- Der Pessimismus ist bei Jugendlichen mit geringerer Schulbildung höher.
- Je skeptischer die Jugendlichen, umso weniger investieren sie in ihr berufliches Vorankommen. Freizeit und Privatleben spielen eine wichtigere Rolle.
- Wesentlich für die Berufswahl sind direkte Kontakte zu den Tätigkeiten, entweder durch selbst erleben oder durch die Eltern.
- Die Informationen zur Berufswahl sind ausreichend. Allerdings wissen die Jugendlichen damit schwer umzugehen.

Zwei andere Studien machen allerdings auch deutlich, dass Jugendliche sich gesellschaftlich und sozial engagieren. Die Universität Mannheim kommt zum Ergebnis, dass sich 70 % der Jugendlichen aller Schulformen sozial engagieren (Quelle: trend informationen der BFS 11/05). Eine Studie des DJI ermittelte 2005 in einer Umfrage, dass sich über 50 % der befragten Jugendlichen an Hauptschulen gesellschaftlich engagieren. Es ist also nicht nur die „Null-Bock-Generation“, sondern Jugendliche mit individuellen Visionen, Ideen, Vorstellungen von ihrer Zukunft. Es stellt sich die Frage, wie wird dieses Potential von der Gesellschaft genutzt.

Der Gesetzgeber hat auf die Situation der Massenarbeitslosigkeit mit der Arbeitsmarktreform Hartz IV reagiert. Zusätzlich hat er im SGB II einen Rechtsanspruch für langzeitarbeitslose Jugendliche unter 25 Jahren festgeschrieben:

§ 3 Absatz 2 lautet: Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

Festzustellen ist aber auch, dass sich nicht alle Jugendlichen im Rechtskreis des SGB II befinden. Für die arbeitslosen Jugendlichen im SGB III (immerhin noch über 220.000) besteht nach der Ausbildung oft nur ein Anspruch auf Beratung und Vermittlung nach dem SGB III. Benachteiligte Jugendliche können außerdem eine Förderung nach dem SGB VIII erhalten. Jugendarbeitslosigkeit ist also nicht nur eine Herausforderung für eine Behörde oder einen Leistungsträger, sondern für viele Akteure. Es sind alle arbeitsmarkt- und jugendhilfepolitischen Akteure aufgefordert, sich gemeinsam diesem Problem zu stellen und nachhaltige Lösungen zu entwickeln.

Die Bundesagentur hat in Auswertung der Modellprojekte zu den Jobcentern exemplarisch am Beispiel Köln festgestellt, dass „nahezu allen erfolgreichen Reintegrationsprojekten“ Folgendes gemeinsam ist:

1. Man investierte in die Fortbildung des Personals (Fallmanagement).
2. Man verringerte die Fallzahlen und schuf eine „dichtere“ Fallbetreuung und persönliche Verantwortung.
3. Man vernetzte die Arbeit mit unterstützenden Institutionen besser.
4. Man flexibilisierte vorhandene Integrationsmöglichkeiten, insbesondere auch durch Budgetierungsversuche und konzeptionelle Neugestaltung von sozial und arbeitsmarkt-

rechtlich ausgerichteten Integrationsmaßnahmen.“

(Quelle: *ibv*, Nr. 9 / 2004)

Des Weiteren wird ausgeführt, dass

„(Längerfristige) Maßnahmen ... folgende Aspekte berücksichtigen sollten:

- Die Maßnahmen müssen eine Verknüpfung mit den Lebensumständen der Kunden aufweisen, beispielsweise durch Nähe zum Wohnort, durch direkte oder indirekte Berührungspunkte zu Menschen im familiären oder nachbarschaftlichen Umfeld.
- Die Maßnahmen müssen eine Kombination aus beruflicher Tätigkeit (ca. ¾ der Zeit), aus theoretischer berufsbezogener oder allgemeiner Bildung und aus psychologischer/sozialpädagogischer Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit sicherstellen.“ (Quelle: *ibv*, Nr. 9 / 2004)

Die Investition in das Personal sowie die intensivere Fallbetreuung sind zum Teil schon umgesetzt bzw. in der Planung. Die Qualifizierung des Personals in den Jobcentern schreitet voran. Aktuelle Herausforderungen sind aber weiterhin die Qualität der Angebote sowie deren Vernetzung.

Qualität der Angebote verbessern

Die Qualität der Angebote sollte sich daran messen, inwiefern sie auf die individuelle Situation der Jugendlichen eingehen. Das SGB II stellt die individuelle Eingliederungsvereinbarung, die die Eignung des Einzelnen, deren individuelle insbesondere familiäre Lebenssituation, die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und die Dauerhaftigkeit der Eingliederung (§ 3 Satz 1 SGB II) berücksichtigt, in den Vordergrund. Damit ist nicht die Zumutbarkeit eingeschränkt, sondern der Rechtsanspruch auf eine individuelle Problemlösung hervorgehoben. Deutlich wurde dieses in dem so genannten Hamburger Urteil zu Arbeitsgelegenheiten vom Dezember 2005. Das Sozialgericht Hamburg hat die Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit für nichtig

erklärt, weil das Ziel der Arbeitsgelegenheit für die Eingliederung von dem Träger der Grundsicherung nicht klar bestimmt wurde. (Aktenzeichen S 53 AS 1088/05)

Im Umkehrschluss bedeutet das, dass die geförderten Angebote der Träger vielfältig, flexibel und nachhaltig sein müssen. Die Dauer, Arbeitsinhalte, Qualifizierungsthemen sind individuell anzupassen. Es gilt nicht Plätze in Maßnahmen zu fördern, sondern Trägerstrukturen, die die individuellen Angebote schaffen und vorhalten können. Ein positives Beispiel dafür sind die vom PARITÄTISCHEN LV Thüringen favorisierten eingerichteten Koordinierungsstellen für Arbeitsgelegenheiten. Eine Koordinierungsstelle ist aufgrund der Vielzahl an Einsatzstellen in der Lage, bedarfsgerecht zu reagieren. (Hinweis auf Broschüre AGH)

Zur Umsetzung der individuellen Angebote hat der Gesetzgeber mit den Leistungsvereinbarungen nach § 17 des SGB II den Akteuren ein im SGB XII bewährtes Instrument gesetzlich zur Verfügung gestellt. Dieses sollte aktiver in der Praxis umgesetzt werden. Eine entsprechende Musterleistungsvereinbarung ist in dieser Broschüre abgedruckt.

Vernetzung der Angebote

Im § 17 Absatz 1 des SGB I verpflichtet der Gesetzgeber alle Leistungsträger, ausreichend Angebote zügig und umfassend zur Verfügung zu stellen. Im Absatz 3 verpflichtet er die Leistungsträger in der Zusammenarbeit mit freien und gemeinnützigen Einrichtungen zum Wohl der Leistungsempfänger zusammen zu arbeiten. Weiterhin verpflichtet der Gesetzgeber die Grundsicherungsämter zur örtlichen Zusammenarbeit (§ 18 SGB II). In der Gesetzesbegründung dazu führt der Gesetzgeber wie folgt aus: „Die Agenturen für Arbeit müssen bei der Erbringung von Eingliederungsleistungen mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes zusammenarbeiten. (Quelle: Gesetzesbegründung zu Hartz IV).

Bei der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit bestimmen das SGB II, das SGB III und das SGB VIII den gesetzlichen Rahmen. Zudem dazu hat sich die Jugendministerkonferenz einstimmig



zur aktiven Kooperation von Jugendhilfe und Beschäftigungspolitik bekannt. Der Beschluss der Jugendministerkonferenz vom Mai 2005 unterstützt ebenso wie auch die Empfehlungen des Deutschen Vereins sowie der Bundesagentur und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe die Bemühungen, die regionale Zusammenarbeit verbindlich zu vereinbaren (siehe Anlagen). Öffentliche und freie Träger sollen sich ergänzen und neue Angebote konzipieren.

Notwendig dafür sind auch Projekte mit gemeinsamer Finanzierung. Es ist weder zeitgemäß noch für die Jugendlichen zumutbar, ihnen entsprechend ihrer Förderfähigkeit ein Angebot zu unterbreiten oder sie wieder weg zu schicken. Nur so kann ein abgestimmtes Fördersystem entstehen, durch das Jugendliche optimal unterstützt werden. Vor allem gemeinsame niederschwellige Unterstützungsprojekte von Schule, Jugendhilfe und Agentur sind präventiv erfolgreich.

Ebenen der Zusammenarbeit

Es ist zwischen der strategischen und der operationellen Handlungsebene zu unterscheiden.

Die strategische Ebene ist geprägt durch Regularien des SGB VIII und Empfehlungen der Bundesagentur und des Deutschen Vereins zur Zusammenarbeit.

Die im SGB VIII verbindlich beschriebene Jugendhilfeplanung kann und darf das Thema Jugendarbeitslosigkeit nicht außen vor lassen. Der Jugendhilfeausschuss ist das Gremium, das eine entsprechende Einflussnahme gewährleisten kann. Die Träger der Grundsicherung sind entweder vollständig kommunal (Optionskommunen) oder mit mindestens 50 % kommunaler Trägerschaft (ARGEⁿ). Ebenso wie bei den Mitteln für die „reguläre“ Jugendhilfe ist eine Mitsprache des Jugendhilfeausschusses bei den ARGEⁿ zu gewährleisten. Jugendhilfeplanung kann und darf sich nicht nur auf die Aufgaben mit Rechtsanspruch aus dem SGB VIII befassen. An dieser Stelle empfehlen sich entsprechende Qualifizierungsangebote für Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse.

Ein wesentliches Element ist die Entwicklung und Abstimmung von Angeboten auf der ört-

lichen Ebene. Beiräte der Träger der Grundsicherung, Jugendkonferenzen (Beispiel Pankow siehe Anlage) oder auch die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 des SGB VIII sind gute Beispiele dafür. Sie sichern eine Bestandsaufnahme und eine sinnvolle, zumeist nachhaltige Abstimmung der Angebote zwischen freien und öffentlichen Trägern.

Auf der operationellen Handlungsebene ist es sinnvoll, von den guten Erfahrungen der Jugendhilfe zu profitieren. Dazu zählen zum Beispiel gemeinsame Hilfeplanungen und/oder gemeinsame Fallkonferenzen. Im Rahmen einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung könnten gemeinsame Projekte umgesetzt werden. Grundlage dafür kann die Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zum SGB II und Jugendsozialarbeit sein (siehe Anlage). Darin werden Zuständigkeiten und Kooperationen zwischen den Trägern der Jugendhilfe und den Trägern der Grundsicherung beschrieben. Zur Einbeziehung der Kompetenzen der freien Träger könnte die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 des SGB VIII eine wesentliche Rolle erhalten.

Grundlage für das Handeln ist der § 3 SGB II. Die Grundsicherungsämter sind verpflichtet, jedem Jugendlichen nach Antragstellung unverzüglich ein Angebot zu unterbreiten. Das Warten auf die Bewilligung des Antrages ist unzulässig. Für diese Übergangsherausforderung sind entsprechende Strukturen bei den Trägern zu finanzieren. Gelangt ein langzeitarbeitsloser Jugendlicher aufgrund seiner Voraussetzungen im Antragsverfahren nicht in den Rechtskreis des SGB II, dann ist im Sinne des § 1 Satz 2 des SGB I ein entsprechendes Angebot durch das SGB VIII vorzuhalten. An dieser Schnittstelle kann und sollte eine Kooperationsvereinbarung entsprechende Regelungen treffen.

Das Gesetz ist jung, die Herausforderung alt. Ausgehend von den Jugendlichen mit den Jugendlichen im Mittelpunkt müssen gemeinsam Lösungsstrategien entwickelt und umgesetzt werden.

Prof. Dr. Peter Schruth
Hochschule Magdeburg-Stendal
Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen

An der Schnittstelle von Jugendsozialarbeit und §3 Abs.2 SGB II¹

Hartz IV hat – sozialstaatlich betrachtet – nicht nur den größten sozialpolitischen Wechsel im System der sozialen Sicherung seit Gründung der BRD gebracht, hat nicht nur massive Kritik und Umsetzungschaos ausgelöst, die neuen Sozialgesetzbücher haben auch mit ihrem Paradigmenwechsel eine Sogwirkung auf vorbildliche sozialstaatliche Leistungsgesetze bewirkt, gemeint ist insbesondere die Jugendhilfe und dort die Jugendsozialarbeit. Obwohl die Jugendsozialarbeit über seit Jahrzehnten entwickelte professionelle Standards verfügt, obwohl das SGB VIII seit Inkrafttreten als Bundesgesetz seit 15 Jahren nahezu unverändert fortgilt und eine ganze Reihe wesentlicher Leistungsprinzipien und individueller Rechtsansprüche festgeschrieben hat, die Jugendsozialarbeit läuft praktisch Gefahr sich zu deregulieren, mehr Ressourcen- als Hilfeplanung im Auge zu haben, vordringlich zu prüfen, was darf die Hilfe kosten. Jugendsozialarbeit steht somit jugendhilfeextern und jugendhilfeintern unter erheblichem Druck – weitgehend unabhängig von der Geltung eines vorbildlichen Sozialleistungsgesetzes.

1. Im Verhältnis von Feuer und Wasser zueinander

Jugendhilfeextern geht der größte Druck zur leistungsbezogenen Reduktion der Jugendsozialarbeit vom SGB II aus. Dabei stehen sich nach meinem Verständnis das SGB II und das SGB VIII wie Feuer und Wasser gegenüber. Für die Ermittlung des Vergleichs der jeweiligen Grundverständnisse des SGB II und des SGB VIII stehen drei zentrale Begriffe in einem notwendigen Zusammenhang: die Eigenverantwortung, der Hilfebegriff und das Sanktionsrecht.

¹ Vortrag auf der 1. Jugendkonferenz am 07.11.2005 in Münster

1.1. Das Grundverständnis des SGB II

Der Begriff der *Eigenverantwortung* beinhaltet nach § 1 Abs.1 S.1 SGB II, dass die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen in der Weise stärken sollen, ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten zu können. Nach § 2 Abs.2 S.2 SGB II haben erwerbsfähige Hilfebedürftige „in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten“. Leistungsberichtigte müssen danach eigeninitiativ sein, also ihre Eigenverantwortung „mitbringen“. Der Begriff der Eigenverantwortung im SGB II ist zu verstehen als Teil des workfare-Ansatzes, der meint, dass die staatliche Alimentierung – im Gegensatz zum welfare-Ansatz, der die Sicherung des Existenzminimums als Ausdruck sozialstaatlicher Verpflichtung zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit versteht – eine Gegenleistung für die von dem Hilfebedürftigen zu erbringenden Aktivitäten sei.² „Eigenverantwortlich“ im Sinne des SGB II zu sein, heißt „ausreichend eigeninitiativ“ zu sein und damit erst die sozialrechtlichen Voraussetzungen für den Fortbestand des materiellen Leistungsanspruches zu begründen.

Der *Hilfebegriff* des § 9 SGB II ist fiskalisch-materiell als Sicherung des Lebensunterhaltes ausgerichtet und fragt danach, ob der erwerbsfähige Hilfebedürftige (bzw. seine Bedarfsgemeinschaft) seinen Lebensunterhalt sichern kann. Hilfebedürftigkeit nach diesem Verständnis setzt nicht persönliche Hilfe in Gang, weil die hier gesetzlich angenommene Bedürftigkeit Ausdruck des Unvermögens ist, sich mit eigenen Mitteln und Kräften zu helfen, und der daraus resultierende Bedarf Geldmittel und regelmäßig unverzügliche Vermittlung in existenzsichernde Arbeit vorsieht.³

Die Sanktionsinstrumente des § 31 SGB II sind gegenüber den bisherigen Sanktionsregelungen verschärft worden und bilden ein Übergewicht des Forderns gegenüber dem Fördern. Insbesondere bei der mit der Jugendsozialarbeit

² Spindler, info also 2001, 63

³ vgl. Brühl in LPK-SGB II § 9 Rz.4 ff.



identischen Altersgruppe der 15 bis 25 Jahre alten erwerbsfähigen, arbeitslosen jungen Menschen ist die Sanktionierung nach § 31 Abs.5 SGB II als Druckmittel der Existenzgefährdung geregelt, weil das gesamte Arbeitslosengeld II gestrichen und nur noch Sachleistungen erbracht werden kann.

1.2. Das Grundverständnis des SGB VIII

Gegenüber dem Grundverständnis des SGB II verstehen sich in der Jugendhilfe die Begriffe der Eigenverantwortung, der Hilfe und der Sanktionierung gänzlich anders. Die Eigenverantwortung junger Menschen wird nach § 1 Abs.1 SGB VIII nicht vorausgesetzt, sondern ist durch Jugendhilfe zu erreichendes Förderungsziel zu einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Hilfe versteht sich somit persönlich-biographisch zwischen Subjekten des Hilfeprozesses. Jugendhilfe ist somit keine „verhartete“ Zwangsveranstaltung, ist grundlegend anders, ist Erziehung im Mollenhauerschen Sinne, nämlich Spruch und Widerspruch zwischen Subjekten, die sich nicht zu Objekten degradieren lassen. Würde Bevormundung gleichwohl passieren, machte Hilfe keinen Sinn. Oder wie J. Münder es mal ausgedrückt hat: Das KJHG, die Jugendhilfe meint aus Sicht der Kinder, Jugendlichen, Familien grundsätzlich „Selbstverwirklichung nach eigenen Vorstellungen“. Das bedeutet doch im guten emanzipatorischen Sinne: Kinder, Jugendliche und ihre Familien sollen die Hilfen von den Jugendämtern bewilligt erhalten, die sie als junge Menschen (und Familien) brauchen und wollen zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit und von denen sie meinen, dass sie für sie förderlich sind – nicht im Sinne einer vorgegebenen Normalbiografie, allenfalls als Aushandlung darüber, was für die Entwicklung des konkreten Kindeswohls geeignet und notwendig wäre. Und wenn § 1 KJHG hier von dem Förderungsziel einer „eigenverantwortlichen“ Persönlichkeit ausgeht, dann ist der Begriff hier als offener Entwicklungsprozess eines persönlichen Wunsch- und Wahlrechtes angelegt, während der gleiche Begriff bei Hartz IV autoritär-fürsorglich gemeint ist in der Weise, dass dort die Fallmanager am besten wissen, was den Arbeitslosen gut tut und

Angebote wie im Film „Der Pate“ unterbreiten: Ich mache ihnen ein Angebot, was sie nicht ablehnen können.

Dagegen versteht sich die Jugendhilfe als Einheit, nicht als formal-versäultes Hilfeinstrumentarium, sondern als umfassendes persönliches Hilfeangebot der Bedarfsgerechtigkeit im Einzelfall und des Bemühens um sozialen Ausgleich. Und deshalb kennt Jugendhilfe grundsätzlich keine Sanktionierung, weil sie im vorgenannten Sinne Begleitung, Beratung, Betreuung, Unterstützung ist.

Im Vergleich der beiden Grundverständnisse des SGB II und SGB VIII wird anschaulich, warum das Bild vom Verhältnis der beiden Sozialleistungsgesetze wie Feuer und Wasser zueinander zutreffend ist. Um an der Schnittstelle von „Feuer und Wasser“ zwischen der Jugendsozialarbeit und dem § 3 Abs.2 SGB II nicht nur nebulösen Dampf entstehen zu lassen, gehe ich im folgenden auf die rechtliche Leistungskonkurrenz (2.) und die Möglichkeiten der Gestaltung von Koproduktionen an dieser Schnittstelle (3.) ein.

2. Zur rechtlichen Leistungskonkurrenz

Die wesentlichen Ergebnisse⁴ zur rechtlichen Leistungskonkurrenz von § 3 Abs.2 SGB II und § 13 SGB VIII lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Die Jugendhilfe ist weder von der Bereitstellung eigenständiger Angebote befreit noch ist Jugendsozialarbeit reine Annexleistung des § 3 Abs.2 SGB II. Jugendsozialarbeit bleibt ein eigenständiges Angebot und wird grundsätzlich nicht durch Eingliederungsleistungen des SGB II ersetzt;

b) Gleichwohl ist der Anwendungsbereich des § 13 SGB VIII mit dem Inkrafttreten des SGB II insoweit eingeschränkt, als die Leistungsträger des SGB II nach § 3 Abs.2 für junge Menschen mit Berufsabschluss einen (unverzüglichen) Vermittlungsvorrang in Arbeit, Ausbildung und Arbeitsgelegenheit erhalten haben;

c) Die Leistungsträger des SGB II sind gesetz-

⁴ P.Schruth, Zur Leistungskonkurrenz zwischen SGB II und § 13 SGB VIII, in: *Jugend Beruf Gesellschaft*, Heft 1/2005, S.2 ff.

lich in den Stand von Fachbehörden für Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung (junger Menschen) erhoben, die Jugendhilfeträger bleiben das, was sie waren, nämlich sozialpädagogische Fachbehörde. Man könnte auch sagen: Wo die Sozialpädagogik anfängt, hört die sachliche Zuständigkeit der Leistungsträger des SGB II auf;

d) Junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren obliegen als Leistungsberechtigte dem Vorrang des SGB II dann,

- wenn sie über einen *Berufsabschluss* verfügen und keinen erzieherischen Bedarf nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben,
- wenn sie über *keinen Berufsabschluss* verfügen, keinen erzieherischen Hilfebedarf haben, so lange die Vermittlungsbemühungen der Leistungsträger des SGB II in vorrangig Ausbildung und dazu nachrangig qualifizierende Beschäftigung nicht daran scheitern, dass wegen des erhöhten Unterstützungsbedarfs nach § 13 Abs.1 SGB VIII sozialpädagogische Hilfe erforderlich wird;

e) Aus der umgekehrten Perspektive des Vorrangs des § 13 SGB VIII gilt, dass wegen fehlender Leistungsberechtigung nach dem SGB II eine (konkurrenzlose) Zuständigkeit nach § 13 SGB VIII besteht für

- junge Menschen, die das *15. Lebensjahr noch nicht vollendet* haben, sozial benachteiligt und/oder individuell beeinträchtigt sind und wegen ihres erhöhten Unterstützungsbedarfs sozialpädagogischer Hilfen bedürfen;
- junge Menschen im Alter zwischen 15 und 25 Jahren, die als Antragsteller nach dem SGB II erwerbsfähig, aber *nicht hilfebedürftig* sind, einen erhöhten Unterstützungsbedarf auf berufliche Eingliederungsförderung haben und deshalb sozialpädagogischer Hilfen bedürfen;
- junge Menschen, die nach dem SGB II leistungsberechtigt, weil erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, aber *keinen Antrag auf SGBII-Leistungen stellen*;⁵

⁵ Entgegen der Auffassung von Kunkel besteht hier eine Leistungspflicht der Jugendhilfe, weil Jugendhilfe auch präventiv arbeitet, viele junge Menschen das neue SGB II nicht verstehen (wollen), gelegentlich aufgeklärt und motiviert werden müssen, die richtigen Schritte zu ihrer

- junge Menschen, für die (lediglich) *sozialpädagogisch begleitetes Wohnen* nach § 13 Abs.3 erforderlich ist und
- junge *nichtdeutsche Menschen*, die erwerbsfähig und hilfebedürftig, wegen fehlender Arbeitserlaubnis nicht nach dem SGB II leistungsberechtigt sind und wegen ihres erhöhten Unterstützungsbedarfs sozialpädagogischer Hilfen bedürfen.

Es gilt daher grundsätzlich festzustellen:

Der Gesetzgeber hat sich ab dem 1.1.2005 mit dem § 3 Abs.2 Satz 1 SGB II für einen schmaleren Anwendungsbereich des § 13 KJHG entschieden, aber zugleich nicht für eine umfassende Vorrangstellung der Leistungsträger des SGB II. Es bleibt bei dem eigenständigen Aufgabenbereich der Jugendsozialarbeit als individueller Soll-Anspruch junger Menschen, wenn sie in erhöhtem Maße einer sozialpädagogischen Unterstützung zu ihrer sozialen Integration bedürfen. Im Ergebnis haben wir eine weitgehende Klarstellung der Rechtslage für den allgemeinen Anwendungsbereich der Jugendsozialarbeit neben dem § 3 Abs. 2 SGB II. Ungeklärt bleibt für diese daraus entstehende Schnittstelle, dass wir im Interesse junger Menschen aus fachlich- sozialpädagogischer Sicht noch keine abgestimmten win-win-Vereinbarungen, noch keine koordinierten Kooperationen, keine abgestimmten Verfahrensmuster, keine lernzielorientierten Fortbildungen bezüglich der Schnittstellenprobleme zwischen den beiden Fachbehörden haben.

3. Gestaltung der Schnittstelle zwischen Jugendsozialarbeit und Jobcentern U25

Um die Reibungsverluste für junge Menschen zu minimieren, bedarf es grundsätzlich der Ent-

Existenzsicherung zu gehen (vgl. auch § 8 SGB VIII); im übrigen ist Jugendhilfe nicht von der Stellung eines Antragstellers des Hilfebedürftigen abhängig, sondern wird ab Bekanntwerden eines Hilfebedarfs unter Mitwirkung der Betroffenen nach dem Untersuchungsgrundsatz von Amts wegen tätig.



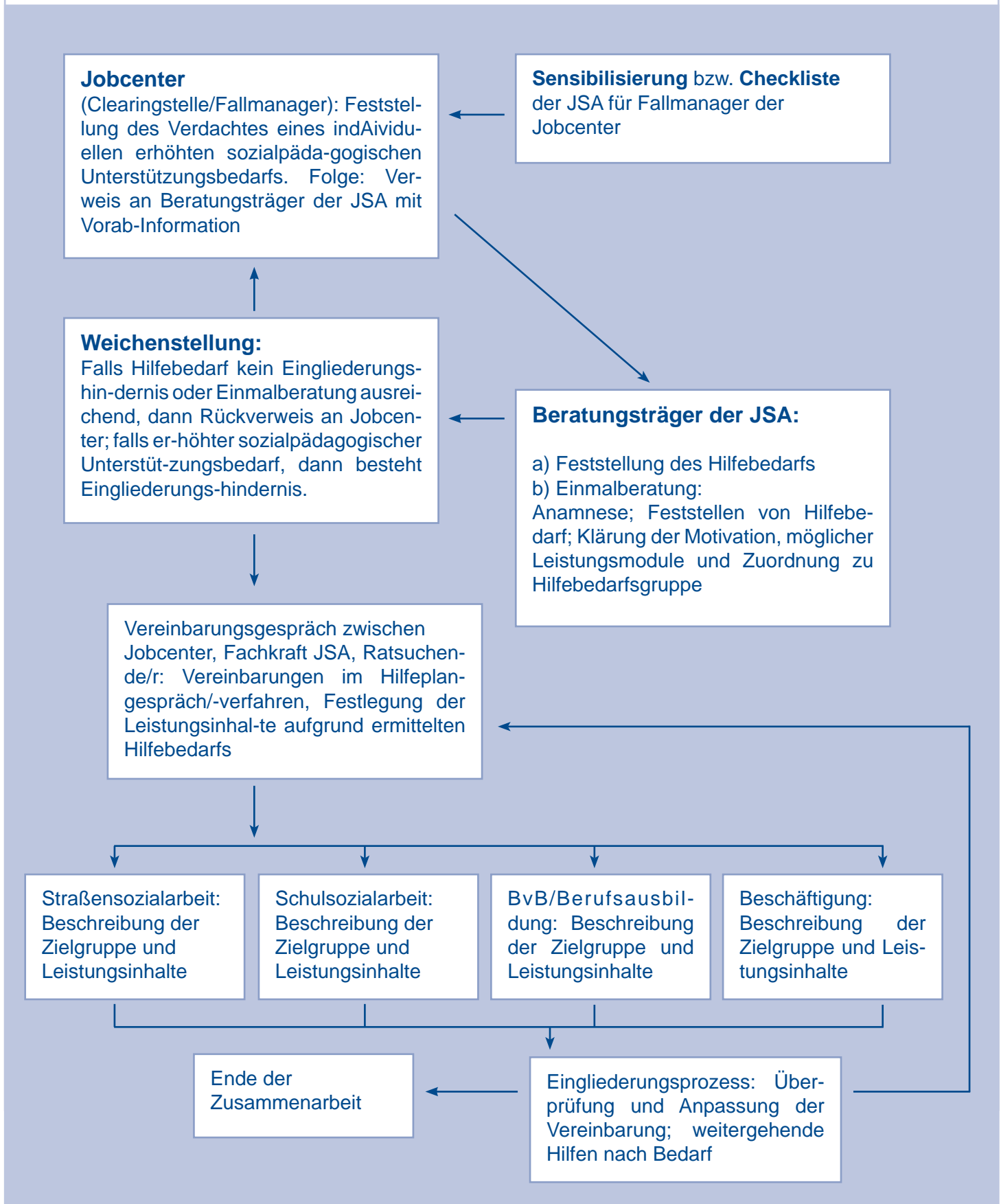
wicklung von Kooperationsformen und dafür geeigneter Verfahrensweisen zwischen den Trägern der Jugendsozialarbeit und den Jobcentern U 25 unter Wahrung des jeweils eigenen Gesetzauftrags und Profils nach dem SGB II und SGB VIII. Das setzt voraus, dass die jeweiligen sachlichen Zuständigkeiten deutlich beschrieben werden, insbesondere an den Schnittstellen. Gleichzeitig sollten verbesserte Zugangskonzepte durch niederschwellige Beratungsangebote entwickelt und das jeweilige Angebotsspektrum (Zielgruppen, Hilfeplanungsprozess, möglichst passende Angebote, Minimierung von hochschwelligem Zugängen und Übergängen) profiliert werden. Insbesondere sollten (handlungsorientierte) Fortbildungen zwischen dem Fallmanagement der Jobcenter U25 und den Trägern der Jugendsozialarbeit zu den Themen Diagnostik, Beratungsmethodik, Teamteaching gestärkt werden.

Das Ablaufdiagramm (siehe Anlage) beachtet die jeweiligen gesetzlichen Aufgabenbereiche sowohl der Jugendsozialarbeit als auch der Leistungsträger des SGB II und wahrt deren jeweilige Eigenständigkeit. In zwei entscheidenden Punkten, nämlich der sog. Weichenstellung und der Hilfeplanung, bedient sich das Jobcenter U25 entsprechend der Ergebnisse der Leistungskonkurrenz zu § 3 Abs.2 SGB II der Fachkompetenz der Träger der Jugendsozialarbeit. Methodisch entsteht die Koproduktion durch den Rückgriff auf die entsprechende Anwendung des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII.

Schlussbemerkungen

Es reicht nicht, auf Fachtagungen und Konferenzen auf die Erfordernisse lokaler, kommunaler Kooperationen hinzuweisen; es braucht für die Beförderung von Kooperationen an besagter Schnittstelle verwaltungsrechtlicher Vereinbarungen zwischen den Leistungsträgern des SGB II und des SGB VIII, Handreichungen für die Umsetzung der Zusammenarbeit von Jobcentern U25 und den Trägern der Jugendsozialarbeit.

Idealtypisches Diagramm für die Zusammenarbeit der Träger der Jugendsozialarbeit (JSA) mit den Jobcentern U25 im Rahmen von SGB II:





Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der ARGE Leipzig und dem Allgemeinen Sozialdienstes(ASD) / der Jugendsozialarbeit der Stadt Leipzig im Rahmen des SGB II

1. Grundlagen und Ziel der Vereinbarung

Das SGB II unterliegt dem Grundsatz des Förderns. Die Leistungen nach dem SGB II umfassen aus diesem Grund neben der Grundversicherung und den Leistungen nachdem SGB II zur Eingliederung in Arbeit auch weiteren Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II. Hiernach können weitere Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Dazu zählen auch die psychosoziale Betreuung.

2. Zusammenarbeit

1. Einschaltung des ASD durch die ARGE zur psychosozialen Betreuung (§ 16, Abs. 2 SGB II) Sofern psychosoziale Betreuung für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist und vom ASD übernommen werden soll, schaltet die ARGE den ASD mit einer Problembeschreibung, die die Erforderlichkeit der psychosozialen Betreuung im Hinblick auf die Eingliederung in das Erwerbsleben begründet und die Zielbeschreibung, die Voraussetzung für die Eingliederung in das Erwerbsleben ist, ein.

Dies erfolgt unter Verwendung des Vordruckes „psychosoziale Betreuung“ (Anlage 1). Als erforderliche Arbeitsgrundlage wird die mit dem Hilfeempfänger geschlossene Eingliederungsvereinbarung ebenfalls mitgereicht, damit der ASD in seiner gemeinsam mit dem Hilfeempfänger die für die psychosoziale Betreuung erforderliche Hilfeplanung auf bereits vereinbarte und ggf. eingesetzte sonstige Leistungen berücksichtigen kann. Erforderlich ist dies auch, um evtl. Doppelhilfen zu vermeiden, da ggf. bereits Schuldner-

beratung, Drogenberatung oder andere Dienste und Angebote einbezogen wurden. Die Weitergabe der Eingliederungsvereinbarung wird mit dem Hilfeempfänger in der Vereinbarung entsprechend vereinbart.

Leben mehrere erwerbsfähige Hilfeempfänger in einer Bedarfsgemeinschaft wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass auch bei evtl. differenzierten Problemlagen die psychosoziale Betreuung entsprechend der Arbeitsgrundsätze des ASD hinsichtlich einer ganzheitlichen, systemisch orientierten Betreuung und Beratung auch die anderen Hilfeempfänger umfasst.

2. Einbeziehung des ASD durch die ARGE in bereits vom ASD betreuten Fällen

Stellt sich beim FallmanagerIn der ARGE heraus, dass der ASD bereits bei einem Hilfeempfänger bzw. in einer Bedarfsgemeinschaft tätig ist, erfolgt eine Einbeziehung des ASD. Dies kann telefonisch oder auch schriftlich (auch per Fax) erfolgen. FallmanagerIn und ASD-SozialarbeiterIn stimmen sich ab, ob und wenn ja wie im Interesse des Hilfebedürftigen eine Zusammenarbeit erfolgt. Hierbei kann es sich in Abhängigkeit vom Einzelfall um eine telefonische Abstimmung bis hin zu einer gemeinsamer Fallbesprechung ggf. auch mit dem Hilfeempfänger und den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft handeln.

3. Zusammenarbeit zwischen ARGE und Jugendhilfe

1.1 Zur Absicherung (Gewährleistung) einer zielgerichteten und angemessenen Unterstützung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit, arbeiten die MitarbeiterInnen der ARGE in den Fällen, wo durch das Jugendamt Hilfe zur Erziehung oder sozialpädagogische Einzelhilfe gewährt wird, kooperativ und mit den jeweils zuständigen Sozialarbeitern des ASD, der Jugendgerichtshilfe sowie den nach § 13 SGB VIII tätigen Jugendsozialarbeitern zusammen. Verbindliche Regeln der Zusammenarbeit sollen sowohl die Eingliederung in Arbeit, insbesondere der unter 25-Jährigen ohne Berufsabschluss, unterstützen als auch entsprechend SGB VIII dazu beitragen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, insbesondere in ihrer beruflichen Ausbildung und der Eingliederung in die Arbeitswelt, zu unterstützen.

1.2 Stellt die MitarbeiterIn der ARGE innerhalb ihrer Gespräche zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung fest, dass die betroffene Hilfebedürftige aktuell eine der o.g. Leistungen der Jugendhilfe erhält, so wird die jeweils dafür zuständige Sozialarbeiterin der Jugendhilfe über die vorgesehenen Eingliederungsmaßnahmen informiert und alle weiteren Maßnahmen der ARGE unter Berücksichtigung der auf diesen Hilfefall bezogenen Erfahrungen und Hinweise aus dem Bereich der Jugendhilfe festgelegt. Dies bezieht sowohl die SozialarbeiterInnen des ASD, der Jugendgerichtshilfe, der Streetworker des Jugendamtes und der freien Träger sowie die Beratungsstellen gem. § 13 SGB VIII ein. Die jeweils fallzuständige Sozialarbeiterin der Jugendhilfe wird über die Einzelheiten der abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung in Kenntnis gesetzt.

1.3 Werden Jugendliche zum Erhalt von Aktivierungshilfen nach § 16 (1) SGB II i.V. m. § 241 (3a) SGB III von der ARGE an die Beratungsstellen nach § 13 SGB VIII verwiesen, so ist dies in der abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung enthalten. Diese ist dem Leistungsträger durch den Jugendlichen vorzulegen. Ziel/Inhalt und voraussichtliche Dauer der Maßnahme sind durch den Träger mit der ARGE abzusprechen. Nach Abschluss der Maßnahme ist unverzüglich der Nachweis über die Aktivitäten an die ARGE per Formblatt (Anlage 4) zu übermitteln. Ggf. ist die weitere Vorgehensweise direkt mit dem persönlichen Ansprechpartner/Fallmanager abzusprechen.

1.4 Wird im Zusammenhang mit einer sozialpädagogischen Einzelfallhilfe des Jugendamtes –bezogen auf einen Jugendlichen oder eine Familie- die zusätzliche Möglichkeit des Bedarfs an einer Eingliederungsunterstützung durch die ARGE gesehen so wird davon ausgegangen, dass die zuständige Fallmanagerin der ARGE davon in Kenntnis gesetzt wird und unter Berücksichtigung der auf diesen Hilfefall bezogenen Erfahrungen und Hinweise aus dem Bereich der Jugendhilfe eine angemessene Entscheidung trifft. Hierfür findet die Anlage 3 Verwendung. Die fallzuständige Sozialarbeiterin wird über die Einzelheiten der Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

1.5 Die Entscheidung über zu treffende Entscheidungen zur Eingliederung sowie über dabei im einzelnen zu vereinbarenden Maßnahmen und Leistungen, obliegen der ARGE. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit und Geeignetheit von Hilfen und Maßnahmen nach dem SGB VIII, obliegen dem Jugendamt. Die Einbeziehung und Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Erfahrungen und Bedarfe der Jugendhilfe, finden durch beidseitig initiiertbare partnerschaftliche Fallbesprechungen statt.

4. Prüfung der Zumutbarkeit von Arbeit

Kann durch die ARGE bei der Prüfung der Zumutbarkeit von Arbeit (§ 10 SGB II) auch nach Einschaltung anderer Fachdienste kein abschließendes Bild über die Zumutbarkeit von Arbeit bzw. einer bestimmten Arbeit gewonnen werden, kann der ASD mit Fragestellung im Hinblick auf § 10 Abs. 1, Nr. 3 und 4 sowie Nr. 5, sofern es sich bei den Gründen um soziale Fragestellungen handelt, einbezogen werden. Hierzu findet ein gesonderter Vordruck Verwendung (Anlage 2)

5. Einschaltung der ARGE durch den ASD

Ergibt sich für den ASD im Rahmen seiner Beratungs- und Betreuungsarbeit (psychosoziale Betreuung) die Vermittlung eines Hilfeempfängers oder der erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in Arbeit, eine Beschäftigungs- oder Qualifizierungsmaßnahme als erforderliche Hilfe, schaltet der ASD die ARGE ein.

Dies erfolgt für Personen mittels der Anlage 3. Die ARGE prüft in diesen Fällen die Vermittlung in Arbeit oder die Vermittlung in Maßnahmen nach dem SGB III. Der ASD erhält hierzu eine Rückinformation.



Kooperationsvereinbarung

zwischen dem JobCenter Stuttgart vertreten durch Herrn Randolph Bassompierre der Agentur für Arbeit Stuttgart vertreten durch Herrn Peter Kreuzhof und der Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt vertreten durch Herrn Bruno Pfeifle „FÖRDERSYSTEM U25“

Präambel

Das JobCenter u25, das Kundenzentrum u25 der Agentur für Arbeit und das Jugendamt bilden gemeinsam und partnerschaftlich das Fördersystem u25 zur beruflichen Integration Jugendlicher und junger Erwachsener unter 25 Jahren in Stuttgart.

Hauptziel ist Voraussetzungen für die berufliche Integration für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Stuttgart zu schaffen. Sie sollen damit in die Lage versetzt werden, ihre Existenz über Ausbildung oder Arbeit zu sichern. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Berufsausbildung gilt es, in erster Linie eine Ausbildungsstelle zu finden oder die Ausbildungsfähigkeit herzustellen.

Das heisst, es geht darum,

- möglichst allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren in Stuttgart Berufs- und Zukunftsperspektiven zu eröffnen,
- Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter größtmöglicher Berücksichtigung ihrer Interessen und ihrer realistischen Fähigkeiten die Unterstützung anzubieten, die sie für die berufliche Integration benötigen.

Handlungsleitend für die Zusammenarbeit ist die Förderung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen und nicht politisches und/oder institutionelles Interesse.

1. Gesetzlicher Auftrag / Aufgaben

Im Sinne des gemeinsamen Zieles bringen die drei Partner ihre unterschiedlichen Kompetenzen ein. Die jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen definieren den spezifischen Auftrag und die damit verbundenen Aufgaben.

SGB II

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) verwirklicht das Prinzip des Förderns und Forderns.

Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen umgehend Möglichkeiten eröffnet werden, in Ausbildung, Arbeit, Praktika oder Zusatzjobs mit Qualifizierungsanteilen vermittelt zu werden.

Im Mittelpunkt dieses Prozesses stehen das Fallmanagement und die Analyse der persönlichen Situation des Kunden. Unter Mithilfe aller Möglichkeiten (definiert im § 16 SGB II) und mit dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung wird der Weg eingeschlagen, Vermittlungshemmnisse zu beseitigen. Es wird sowohl Maßnahmen geben, in die Jugendliche eingewiesen werden können, die analog zu den Leistungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) sind, als auch individuelle Eingliederungsleistungen, die dem jeweiligen Einzelfall gerecht werden.

Anspruch auf diese Leistungen haben alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II).

SGB III

Im Rahmen des SGB III werden alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreut, die entweder eine Ausbildung machen wollen oder die ohne Ausbildung bisher gearbeitet und keinen Anspruch auf ALG II haben.

Berufsberatung und Berufsorientierung ist ein originärer Anspruch nach SGB III der allen (auch ALG II-Bezieher/innen) verbindlich zusteht. Der Bereich berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (BvB) und die Zahlung von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sind ebenfalls Leistungen nach dem SGB III.

Bei Leistungen wie ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), Bewerbungskosten im Rahmen der Unterstützung von Beratung und Vermittlung (UBV) und Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) ist die Agentur für Arbeit auch für nicht ALG II-Empfänger zuständig. Bei ALG II-Empfängern werden diese Leistungen vom JobCenter erbracht.

SGB VIII

Arbeitsweltbezogene Angebote werden durch die Jugendhilfe schwerpunktmäßig im Rahmen der Jugendsozialarbeit erbracht.

Gemäß § 13 Abs. 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sollen **jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen**, die einen **erhöhten Unterstützungsbedarf** haben, sozialpädagogische Hilfen zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung und ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt zur Verfügung gestellt werden. Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen können der oben benannten Zielgruppe angeboten werden, wenn das nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt ist (§ 13 Abs. 2 SGB VIII).

Die Jugendhilfe ist hier gegenüber dem SGB II nachrangig. Ansprüche auf Leistungen der Jugendsozialarbeit haben jedoch weiterhin alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die selbst oder deren Familien keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben und somit keiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht unterliegen, weil

- sie noch nicht 15 Jahre alt sind und auch nicht in Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen leben.
- Sie nicht erwerbsfähig sind,
- Sie nicht (materiell) bedürftig sind,
- Aus dem Anwendungsbereich des SGB II ausgeschlossen sind (wegen einer länger als sechs Monate andauernden stationären Unterbringung oder Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz).

2. Kooperationsgremien

Die Partner verpflichten sich zu gegenseitiger Information und größtmöglicher Transparenz in der Zusammenarbeit. Ziel ist, bedarfsgerechte und ökonomisch sinnvolle Strukturen zur Unterstützung Jugendlicher und junger Erwachsener aufzubauen und die Vorhaben miteinander abzustimmen, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

Dazu wird im Einzelnen folgende Gremienstruktur eingerichtet:

2.1. Führungsebene

Zusammensetzung:

Geschäftsführung JobCenter,
Geschäftsleitung/Bereichsleitung der Agentur für Arbeit, Leitung des Jugendamtes.

Ziel: Sicherstellung der systemübergreifenden Kooperation

Inhalte/Themen/Funktion:

- Festlegung von systemübergreifenden Entwicklungsschwerpunkten,
- Gegenseitige Information zu aktuellen (insbesondere politischen, rechtlichen und organisatorischen) Entwicklungen und zu aktuellen Planungen und Vorhaben,
- Beauftragung von themenbezogenen Arbeitsgruppen und Verabschiedung der Arbeitsergebnisse,
- Einberufung der jährlichen Jugendkonferenz/Strategierunde.

Weitere Beteiligte:

Leitung JobCenter u25, ggf. Fachbereich Eingliederungsleistungen, Leitung Kundenzentrum u25, Jugendhilfeplanung.

Turnus: **mindestens einmal im Jahr**



2.2 Planungsebene und Mittleres Management

Zusammensetzung:
 Leitung JobCenter u25,
 Leitung Kundenzentrum u25, ggf. Fachbereich
 Eingliederungsleistungen,
 Jugendhilfeplanung.
 Bei Bedarf Beteiligung weiterer Fachkräfte der
 drei Institutionen bzw. aus dem Handlungsfeld
 Übergang Schule – Beruf.

Ziel:

1. Regelmäßige Abstimmung des Bedarfs
 und der Angebote,
2. Weiterentwicklung des Fördersystems u25.

Inhalte/Themen/Funktion:

Zu 1)

- Austausch und Abgleich der Bedarfssituation Jugendlicher und junger Erwachsener im Übergang Schule Beruf,
- Auswertung der Unterstützungsangebote für Beratung und Eingliederung,
- Auswertung der Zusammenarbeit der drei Institutionen,
- Definition von Handlungsnotwendigkeiten,
- Vorbereitung der Besprechungen auf der Geschäftsführungsebene,
- Vorbereitung der Dienstbesprechungen auf Mitarbeitererebene.

Zu 2)

- Bearbeitung von Themen und Aufgabenstellungen aus der Steuerungsrunde Grundsatzthemen (siehe 2.1),
- Klärungen in Verfahrensfragen.

Weitere Beteiligte:

Weitere Fachkräfte der drei Institutionen bzw. aus dem Handlungsfeld Übergang Schule – Beruf.

Turnus:

1. viermal im Jahr zur Abstimmung der Angebote, kurzfristige Sitzungen bei Einführung neuer Bundes-, Landes- und kommunale Programme,
2. Je nach Bedarf zur Erarbeitung der Themenstellungen.

2.3 Mitarbeitererebene

Zusammensetzung:

Persönliche Ansprechpartner/innen des JobCenters u25,
 Berater/innen und Vermittler/innen des Kundenzentrums u25,
 Berater/innen von JobConnections.

Ziel: Intensivierung der Zusammenarbeit

Inhalte/Themen/Funktion:

- Persönliches Kennenlernen/persönlicher Kontakt ,
- Gegenseitiger Informationsaustausch,
- Auswertung der Zusammenarbeit.

- **Turnus:** zweimal im Jahr gemeinsame Dienstbesprechungen

3. Verfahren für die Zusammenarbeit in der Einzelfallberatung

Im Mittelpunkt der Kooperation in der Einzelfallberatung steht die bestmögliche Förderung der Jugendlichen und jungen Menschen. Hierfür können die Beraterinnen und Berater der drei Partnerinstitutionen unter Beachtung der rechtlichen Zuständigkeiten und des gesetzlichen Auftrages die spezifischen Kompetenzen der jeweils anderen Institutionen ergänzend nutzen.

Kommt es im Einzelfall zu unterschiedlichen fachlichen Einschätzungen und wird keine Einigung zwischen den Beraterinnen und Beratern der beteiligten Institutionen erzielt, entscheidet die zuständige Führungskraft.

Das Jugendamt hat die Beratung und Vermittlung arbeitsloser Jugendlicher und junger Erwachsener im Rahmen der Jugendhilfe an JobConnections, einer Einrichtung des Dachverbandes Mobile Jugendarbeit e.V., delegiert. Zwischen dem Jugendamt und JobConnections wird die verbindliche Einhaltung der nachfolgenden Vereinbarungen vertraglich geregelt.

3.1 JobCenter u25 - Kundenzentrum u25

Grundsätzlich gilt: besucht ein Kunde eine Schule, ist die Erstanlaufstelle das Team U 25 der Agentur – unabhängig von einem Leistungsbezug.

Bei ALG-II-Empfängerinnen und -Empfängern, die keine Schule mehr besuchen, ist die Erstanlaufstelle das JobCenter.

Die gegenseitige Information zwischen Berufsberater/innen und Fallmanager/innen wird noch durch eine interne Kooperation geregelt.

3.2 JobCenter u25 – Jugendamt (JobConnections)

JobConnections übernimmt eine Lotsenfunktion bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die über die Leistungen des § 16 (2) SGB II hinaus persönliche Beratung und Begleitung benötigen. Die Lotsenfunktion von JobConnections ist eine Leistung des SGB VIII, das heißt, dass die Zuständigkeit und Fallverantwortung für die berufliche Eingliederung verbleibt weiterhin bei der persönlichen Ansprechpartnerin bzw. beim persönlichen Ansprechpartner im JobCenter.

Sobald die persönlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Beratung einen erweiterten Betreuungsbedarf feststellen, stellen sie den Kontakt zwischen der/m Jugendlichen und jungen Erwachsenen und JobConnections her.





3.3 Kundenzentrum u25 – Jugendamt (JobConnections)

1. Sobald bei Jugendlichen, die von JobConnections beraten werden, Leistungen der Agentur für Arbeit in Frage kommen, informieren die Mitarbeiter/innen von JobConnections das Kundenzentrum möglichst umgehend. Damit wird erreicht, dass der/die bisherige Ansprechpartner/in im Kundenzentrum eingeschaltet werden kann und somit die Kontinuität der Beratung gesichert ist. Davon unbeeinträchtigt bleibt die Möglichkeit des/der Jugendlichen, eine/n andere/n Berufsberater/in im Kundenzentrum zu wählen.
2. Für Jugendliche, die die Sprechstunde im Kundenzentrum in Anspruch nehmen wollen, benennt das Kundenzentrum mindestens zwei Berater/innen, die als Kontaktpersonen für JobConnections zur Verfügung stehen. JobConnections wird regelmäßig über die Sprechzeiten dieser Berater/innen informiert, so dass sie sich direkt mit ihnen in Verbindung setzen können.
3. Das Kundenzentrum bietet zweimal monatlich Sprechzeiten in den Räumlichkeiten von JobConnections an. Bei Unterauslastung wird die Sprechzeit angepasst (Eine Ausweitung ist nicht umzusetzen).
4. Die Entscheidung darüber, welches Förderprogramm der Agentur für Arbeit unter Berücksichtigung von Neigung, persönlicher und sozialer Voraussetzungen für die/den Jugendliche/n geeignet und realisierbar ist, obliegt dem Kundenzentrum. Vorstellungen zu „passenden“ Förderungen werden im Zweifelsfall zwischen den Fachkräften der beiden Einrichtungen diskutiert, nicht jedoch mit und vor den Jugendlichen. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen, die für die beteiligten Institutionen gelten, zu berücksichtigen.
5. Bei Jugendlichen, für die Angebote nach SGB III nicht in Frage kommen, weil sie arbeitsmarktfremd sind, die Fördervoraussetzungen der Agentur für Arbeit nicht (mehr) erfüllen und/oder die einen höheren Bedarf an sozialpädagogischer Betreuung haben,

können die Berater/innen des Kundenzentrums auf JobConnections zurück greifen. Dazu gehören hauptsächlich Jugendliche, die für sich keine berufliche Perspektive erarbeiten konnten und/oder eine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) abgebrochen haben bzw. bei denen im Vorfeld bereits ein Misserfolg zu erwarten ist. Bei diesen Jugendlichen setzen sich die Berater/innen des Kundenzentrums mit den Mitarbeiter/innen von JobConnections in Verbindung und stellen einen Kontakt zwischen Jugendlichen und JobConnections her.

Mit dieser Kooperationsvereinbarung verlieren alle bisherigen Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

Stuttgart, den 2. September 2005

Randolph Bassompierre
JobCenter Stuttgart

Peter Kreuzhof
Kundenzentrum u25 Stuttgart

Bruno Pfeifle
Jugendamt Stuttgart

Verein „Ländliche Kerne“ e.V.

Projekthalt

Das Projekt RAINBOW ist eine Kombination von

- arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten, insbesondere die berufliche Orientierung und Qualifizierung
- mit Angeboten und Maßnahmen, die gegen Gewalt, Aggression und Fremdenfeindlichkeit zielen
- sowie die Förderung wichtiger sozialer Kompetenzen behandeln

Es soll die Teilnehmer in ihrer sozialen Entwicklung unterstützen, deren Ressourcen aktivieren und auf die Aufnahme einer Ausbildung oder einer Arbeit vorbereiten. Diese Kombination ist in diesem berufsvorbereitenden Projekt daher von großer Bedeutung, da der Jugendliche in seiner Gesamtheit nicht nur hinsichtlich schulischer und beruflicher Bildung gesehen wird. In besonderer Weise widmet sich das Projekt neben einer umfassenden Berufsorientierung der Herausarbeitung spezieller sozialer Handlungskompetenzen, die für den weiteren Lebensweg und in der heutigen arbeitsmarktpolitischen Situation von großer Bedeutung sind. Dies bedarf auch der besonderen Mitarbeit der Jugendlichen, das heißt, sie werden in ihrer Selbstverantwortung ernst genommen und dann gefordert, sich mit all ihren Fähigkeiten in das Projekt einzubringen.

Dabei bezieht sich das Konzept des Projektes auf folgende Themen der beruflichen Integration:

- Individualisierung der Module des Projektes auf die Bedürfnisse / Fähigkeiten der Teilnehmer zur beruflichen Orientierung und Qualifizierung
- passgenaue Vermittlung, um Ausbildungsabbrüche und Maßnahmekarrieren zu vermeiden
- betriebliche Orientierung und Wirtschaftsnähe der Praxisbereiche
- Kooperation und Beteiligung der lokalen Politik

Neben den üblichen Integrationswegen (Qualifizierung in festen Maßnahmestrukturen), gibt es

in diesem Projekt einen anderen konzeptionellen Weg, wie die Orientierung am Einzelfall. *Innovativ* ist dabei die Kombination mit den oben aufgeführten Mitteln der beruflichen Integration und das Herunterbrechen fester Strukturen auf die individuellen Bedürfnisse der Projektteilnehmer. Der individualisierte Ansatz soll eine gelingende berufliche und soziale Integration durch folgende Punkte erfolgreicher machen:

- Lebenswelt und Alltagsorientierung sowie Aktivierung der Eigeninitiative
- Entwicklung von Partizipation und Selbstsicherheit
- Individualisierung von Zugangswegen in Ausbildung und Beruf
- enge Anbindung an die betriebliche Wirklichkeit
- Prozess- und ergebnisorientierte Steuerung pädagogischer Maßnahmen und Qualifizierungsangebote
- flexible Nutzung von Finanzierungsinstrumenten
- offensive Gestaltung von Kooperationen

Zielsetzung des Projektes RAINBOW

Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf, die noch keine Berufsausbildung vorgenommen haben oder diese abgebrochen haben, die noch erhebliche Bildungsdefizite im beruflichen Bereich zeigen, die Probleme in ihrem familiären und sozialen Umfeld haben und die durch gewaltbehaftete, aggressive Handlungen auffällig geworden sind, werden in das Projekt mit folgenden Zielsetzungen aufgenommen:

- berufliche Orientierung, Integration und Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit
- schulische Weiterbildung und Vorbereitung auf die Ausbildung
- politische und kulturelle Bildung zur Erweiterung des Allgemeinwissens und des Verständnisses gegenüber anderen Kulturen
- Aufbau sozialer und interkultureller Kompetenzen

Zur Erreichung dieser Zielsetzungen durchlaufen die jeweils 18 Teilnehmer des Projektes je nach Bedarf unterschiedliche Aktivitäten, welche konkret unter 10.1 beschrieben sind.



Kompetenzagentur KompAKT Artern

Das Programm arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt bis zum 30.09.2006 bundesweit 15 Kompetenzagenturen zur beruflichen und sozialen Integration von besonders benachteiligten Jugendlichen an sozialen Brennpunkten und in strukturschwachen ländlichen Regionen. Die Kompetenzagentur „KompAKT Artern“ versteht sich als neutrales Angebot der Beratung und der Organisation beruflicher Laufbahnen im Sinne von Case Management. Durch langfristige und möglichst frühzeitig ansetzende Strategien individueller Hilfeplanung übernimmt KompAKT eine Coaching- und Managementfunktion im östlichen Kyffhäuserkreis für o.g. Zielgruppe.

Die Projektförderung des BMFSFJ wurde 2002 durch den Kyffhäuserkreises beantragt, mit der Umsetzung des Modellprojektes Jugendberufshilfe Thüringen e.V. beauftragt. Seit dem 1. November 2002 wurden 272 Jugendliche des Ostteils des Kyffhäuserkreises durch KompAKT beraten bzw. längerfristig begleitet.

Ziel der Arbeit KompAKTs ist es, Jugendliche zu erreichen, die von bestehenden Hilfeangeboten nicht profitieren bzw. nicht erreicht werden. Dabei soll eine maßgeschneiderte Abfolge differenzierter und individueller Hilfen bis zum Übergang in Ausbildung bzw. versicherungspflichtige Beschäftigung entwickelt werden. Zur **Zielgruppe** gehören Jugendliche bis 27 Jahre mit mehreren Handicaps, wie z.B. fehlender Schulabschluss, Bildungsrückständen, kein Berufsabschluss, abgebrochene Berufsausbildung(en), Schulden, Suchtmittelabhängigkeiten usw. Einen Schwerpunkt der Arbeit bildet das Case Management, ein Handlungskonzept mit den Vorzügen einer integrierten Hilfeleistung, um beispielsweise Mehrfachförderungen oder Warteschleifen zu vermeiden. Im Rahmen des Case Managements begleitet KompAKT Klient/innen, die mehr als drei persönliche und/oder soziale Vermittlungshemmnisse aufweisen und sich dem Orientierungssystem entziehen bzw. nicht mehr erreichbar sind, um sie passgenau, mit auf den Einzelfall zugeschnittenen Förderangeboten, an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Insgesamt wurden und werden 81 Jugendliche im intensiven Case

Management betreut. 40 Jugendliche konnten zwischenzeitlich in betriebliche und außerbetriebliche Ausbildungen, Berufsvorbereitungen und in Arbeit integriert werden.

Zu den Aufgaben KompAKT gehört es überdies, Bedarfe in der Angebotsstruktur für besonders benachteiligte Jugendliche des Kyffhäuserkreises festzustellen, sichtbar zu machen und die Schaffung fehlender Angebote anzuregen. Zudem werden im präventiven Bereich, in Kooperation mit regionalen Trägern der Jugend(berufs-)hilfe, Schüler/-innen im Hinblick auf ihre Stärken und Fähigkeiten z.T. handlungsorientiert in einzelnen Berufsfeldern über qualifizierte Kompetenzfeststellungsverfahren getestet. Darauf basierende Förderempfehlungen fließen in das KompAKT-Case Management ein. In Zusammenarbeit mit den Beratungslehrer/innen der jeweiligen Schule konnte so eine passgenaue und individuelle Berufswegeplanung eingeleitet werden. Mit dem Teilprojekt „Interessentag“ können Hauptschüler/innen der 8. Klasse in einem Unternehmen ihrem Berufswunsch überprüfen, um so eine realistische Lebens- und Berufsperspektive unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten zu entwickeln.

Intensive Kooperationsbeziehungen bestehen zu einer Vielzahl der an der Beratung, Betreuung und Vermittlung beteiligten Akteure regionaler freier sowie öffentlicher Träger, insbesondere mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit, dem Jugendamt und dem Fallmanagement der Arbeitsgemeinschaft für Grundsicherung des Landkreises. Regelmäßige Fallbesprechungen mit den oben genannten Partnern gewährleisten, dass Hilfeleistungen für die betreffenden Jugendlichen aufeinander abgestimmt sind.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe unterstützte finanziell den Aufbau der Kompetenzagentur maßgeblich. Nach Ende der Modellphase wird KompAKT zunächst in einem Drittmix aus Mitteln der Jugendhilfe des Kyffhäuserkreises, aus Zuwendungen der ARGE auf Grundlage des § 16/2 SGB II und mit Unterstützung der Agentur für Arbeit nach Maßgabe des § 33 SGB III finanziert. Ende 2006 wird in Abhängigkeit der Fallkonstellationen der KompAKT-Klientel über die weitere finanzielle Ausstattung der Agentur entscheiden. Weitere Informationen unter www.jbth.de/projekte oder direkt www.kompakt.de.

Zielstellung:

Mit unserer Arbeit gelingt arbeitssuchenden Jugendlichen die erfolgreiche und dauerhafte Eingliederung in Ausbildung und Beschäftigung.

Vorrangige Zielstellung bei der Beratung ist das Entwickeln der eigenen beruflichen Perspektive mit dem Jugendlichen und das Informieren über bestehende Ausbildungs- und Maßnahmeangebote.

Darüber hinaus erarbeiten wir mit den Jugendlichen, welche Einstellungen und Überzeugungen ihrem Erfolg bisher entgegenstehen, damit sie diese Erkenntnisse dafür nutzen, ihre bisherigen Standpunkte zu wandeln.

Wir unterstützen die Jugendlichen, bestehende Berührungspunkte und Hemmschwellen gegenüber dem Arbeitsamt und anderen Institutionen zu überwinden und deren Angebote für sich zu nutzen.

Zielgruppe:

Unser Angebot ist für Jugendliche geschaffen, die einer besonderen Unterstützung bedürfen, um erstmalig oder erneut in Beschäftigung bzw. Ausbildung integriert zu werden.

Hierzu zählen insbesondere Jugendliche, die:

- sich passiv verhalten
- die Angebote des Arbeitsamtes oder anderer stationärer Einrichtungen zur beruflichen Integration nicht annehmen

Oft haben diese Jugendlichen einen schlechten oder gar keinen Bildungsabschluss bzw. sind Ausbildungsabbrecher und befinden sich in Problemsituationen (z.B. Drogen, Schulden, familiäre Probleme).

Unser Angebot dient Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 15-27 Jahren.

Arbeitsweise:

Wir nutzen den Arbeitsansatz von aufsuchender Straßensozialarbeit (Streetwork), um unsere Zielgruppe zu erreichen und sie an die Angebote des Arbeitsamtes bzw. Jugendamtes heranzuführen.

Niedrigschwellige Vor-Ort-Beratung

Wir sprechen die Jugendlichen an ihren gewöhnlichen Aufenthaltsorten - auf öffentlichen Plätzen, auf der Straße, in Parks oder in den Jugendfreizeiteinrichtungen - direkt an. Wir stellen zu ihnen einen persönlichen Kontakt her, schaffen einen sicheren Rahmen für die weitere Zusammenarbeit und beraten sie vor Ort.

Berufsberatung mit dem Jobexpress

Zur Intensivierung unseres aufsuchenden Ansatzes setzen wir einen Beratungsbus - den Jobexpress - ein und nutzen diesen als mobiles Beratungsbüro. Der Bus ist mit der nötigen Technik zur Beratung und Unterstützung der jungen Menschen ausgestattet. Ein Laptop mit mobilem Internetzugang ermöglicht die unmittelbare Stellensuche vor Ort und das sofortige Anfertigen von Bewerbungsunterlagen.

Unser Angebot:

Wir bieten den Jugendlichen:

- Berufswegeplanung und Berufsorientierung
- Begleitung und Unterstützung beim Aufsuchen von Ämtern und Behörden, insbesondere zur Berufsberatung, sowie von Ausbildungseinrichtungen und Maßnahmeträgern
- professionelle Bewerbungsunterstützung und Bewerbungstraining
- sozialpädagogische Beratung zur aktuellen Lebenssituation
- weiterführende Betreuung auch nach Eintritt in eine Beschäftigung oder Ausbildung, um den nachhaltigen Erfolg sicherzustellen



Unsere Methode - Coaching für Jugendliche:

Das Besondere ist, dass wir mit speziell entwickelten Methoden des Coachings die aktuelle Situation des Jugendlichen auf der Kontextebene untersuchen. Das Coaching, dessen Anwender sich bisher eher in der Geschäftswelt bewegen, wird durch uns den arbeits- und ausbildungssuchenden Jugendlichen zugänglich gemacht.

Im Vordergrund des Coachings steht die Frage, welche Überzeugungen und Glaubenssätze dem Erfolg bisher entgegenstehen.

In den Gesprächen hat der Jugendliche die Möglichkeit, seine hemmenden Denkmuster und unförderlichen Verhaltensweisen zu erkennen, aufzulösen und sich so auszurichten, dass er seine Ziele tatsächlich erreicht.

Rahmenbedingungen:

Unsere Rahmenbedingungen sind so angelegt, dass wir mindestens 100 Jugendliche pro Jahr beraten und begleiten können. In dem Projekt sind 3 Sozialpädagogen in Vollzeit tätig.

Mit unserem Arbeitsansatz orientieren wir uns an den Kriterien des neuen Job-Aktiv-Gesetzes.

Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Institutionen:

Wir kooperieren partnerschaftlich mit dem Arbeitsamt, den verschiedenen Trägern der Jugendhilfe und anderen öffentlichen Institutionen, damit die erfolgreiche Integration arbeitsloser Jugendlicher in das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem gelingt.



SGB II: Jugendkonferenzen

Ein gelungenes Beispiel einer Jugendkonferenz zum Thema „Jugendliche an der 1. Schwelle zwischen Schule und Ausbildung“ im Bezirk Pankow, Berlin

Sandra Scheeres, Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)

Die **Neuregelungen des Sozialgesetzbuches** haben zu zahlreichen Änderungen beim Umgang und der Unterstützung arbeitssuchender Menschen geführt. Das Fördern und Fordern steht im Mittelpunkt aller Bestrebungen, um Menschen eine Chance auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Die Arbeitsgemeinschaften von Kommunen und Arbeitsagenturen (ARGEn), die kommunale Kinder- und Jugendhilfe und die beteiligten Bildungsträger stehen großen Herausforderungen gegenüber jungen Menschen eine Perspektive zu eröffnen und diese in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Mit der Einführung des SGB II ist den Arbeitsgemeinschaften die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit als vorrangige Aufgabe übertragen worden. Die zielgerichtete Kooperation der regionalen Akteure am Arbeitsmarkt soll ausbildungs- und arbeitssuchenden Jugendlichen bessere Einstiegschancen eröffnen.

Jugendkonferenzen verbessern regionale Vernetzung

Im SGB II ist in § 18 die örtliche Zusammenarbeit festgelegt und in § 44b Abs. 1 die Berücksichtigungen der regionalen Besonderheiten vorgegeben. Aus diesem Grund spricht sich die Bundesagentur für Arbeit (BA) im „Kompendium Aktive Arbeitsmarktpolitik nach SGB II“ dafür aus, dass regionale Jugendkonferenzen in den Kommunen durchgeführt werden sollen. Die Grundlage der Jugendkonferenzen sollen Abstimmungsgespräche zwischen den Kommunen und Agenturen für Arbeit sein. Ziel der Veranstaltungen ist es, Ressourcen und jugendspezifische Angebote und Aktivitäten aller Akteure des Arbeitsmarktes sowie der Bildungsträger im Interesse einer nachhaltigen sozialen und beruflichen Integration junger Menschen aufeinander abzustimmen.

Folgende **Aufgabenstellung** wird für die Jugendkonferenzen im Kompendium aufgeführt (vgl. Kompendium Aktive Arbeitsmarktpolitik nach SGB II, BA, 2004)

- Informationsaustausch;
- Information über SGB II und die Umsetzung in der Region;
- Zahlen und Fakten;
- Vorstellung aktueller Programme 8 Achtpunkte-Plan (Ausbildungspakt Bundesregierung);
- Vorstellung von Gründungszügen der Maßnahmenplanung (aus Abstimmungsgesprächen);
- Optimierung vorhandener Netzwerkstrukturen;
- Schwerpunktsetzung für schwierige Zielgruppen innerhalb des U25-Spektrums;
- Entwicklung von Konzepten für besonders benachteiligte Jugendliche, zum Beispiel im Rahmen von Jugendwerkstätten etc.

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) und die Bundesagentur für Arbeit haben in ihrem Papier „Das SGB II und seine Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe – Empfehlungen für die kommunale Ebene der Kinder- und Jugendhilfe und für die Arbeitsgemeinschaften (ARGEn)“ (Hrsg. September 2005) empfohlen, Jugendkonferenzen zu verstetigen und angeht, aufgrund der Zielsetzung der Jugendkonferenzen, das Jugendamt an der Federführung/Leitung zu beteiligen.

Bundesweit haben eine Vielzahl von Jugendkonferenzen mit regional unterschiedlichen Konzepten stattgefunden. Im Folgenden wird exemplarisch eine Jugendkonferenz vorgestellt, die aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe als gelungen zu bewerten ist.

Gelungene Praxis in Pankow

Der Bezirk Pankow in Berlin hat am 16. November 2005 seine 2. Jugendkonferenz zum Thema „Jugendliche an der 1. Schwelle zwischen Schule und Ausbildung“ durchgeführt. Eingeladen haben das JobCenter Pankow, die Agentur für Arbeit Pankow, die Berufsberatung und das



Bezirksamt Pankow Berlin/Abteilung Jugend, Schule und Sport (Jugendberufshilfe). Das Konzept der Veranstaltung sah vor, zum einen die Angebote der zuvor genannten Institutionen, die eine Unterstützung der Jugendlichen bei der Berufswahlvorbereitung und bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz anbieten, vorzustellen. Zum anderen sollten vier Pankower Schulen ihre gelungenen Ansätze präsentieren. Ziel war es, gemeinsam Möglichkeiten und Wege zu einer effizienten und adressatengenaue Koordination der Angebote und Unterstützung zu diskutieren. An der Veranstaltung haben ca. 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Schulen, der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und von Bildungsträgern etc. teilgenommen.

Positiv ist der Ansatz des JobCenters, die Jugendkonferenz mit den unterschiedlichen Institutionen wie z. B. der Jugendberufshilfe (Jugendamt) und Schule gemeinsam vorzubereiten und durchzuführen. So konnte erreicht werden, dass die Jugendkonferenz den Zuspruch der unterschiedlichen Schnittstellenvertreter fand. Der Erfolg dieses Ansatzes zeigte sich auch an der Teilnahme vieler Leitungskräfte der beteiligten Institutionen.

Es ist gelungen, ein Treffen zu organisieren, das Theorie und Praxis ins Gespräch brachte und herausarbeitete, an welchen Stellen des Übergangs von der Schule zur Ausbildung Handlungsbedarf besteht. Die Trägerstrukturen hatten Raum, ihre Sichtweise und ihre Problemanalyse darzustellen. Alle Anwesenden hatten den Eindruck, dass die angesprochenen Themen, Hinweise und Anregungen ernsthaft zur Weiterbearbeitung aufgenommen wurden. Die Ernsthaftigkeit des Anliegens des JobCenters wurde dadurch unterstrichen, dass eine temporäre Arbeitsgruppe aus anwesenden Schnittstellenvertretern eingerichtet wurde und die thematisierten Punkte der Tagung als Arbeitsauftrag dieser AG verstanden wurden. Die institutionelle Verankerung einer Arbeitsgruppe mit rotierenden Verantwortlichkeiten für ihre Durchführung ist der richtige Weg, um eine verbindliche Kooperation aufzubauen und gemeinsame Lösungsansätze zu erarbeiten.

Daten und Fakten aus dem Bezirk Pankow

Zu Beginn der Konferenz stellten der Geschäftsführer Axel Hieb des JobCenters und die stellvertretende Geschäftsführerin Frau Christine Alms die Initiativen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit bzw. das Aktionsprogramm U25 des JobCenters Pankow vor. Informiert wurde auch über die wesentlichen Daten der regionalen Ausgangslage bzw. Statistik (Stand Oktober 2005):

- In Pankow gibt es 27.861 Arbeitslose: (14,5 % der ziv. Erwerbspersonen), darunter. 3.410 (12,2 %) unter 25 Jahre.
- Zum Vergleich sind in Berlin gesamt: 301.042 Menschen arbeitslos (Quote 18,1 %) und davon 36.610 unter 25 Jahre (12,0 %).
- Dies spiegelt sich im JobCenter Pankow wie folgt wider:
Registriert sind 21.090 Arbeitslose, darunter 2.239 Menschen unter 25 Jahre (10,6 %).
Insgesamt leben in ca. 30.400 Bedarfsgemeinschaften (BG) ca. 45.400 Personen, darunter 15.600 Personen unter 25 Jahre. In Berlin existieren insgesamt: 316.400 BG mit 542.000 Personen.

Herr Axel Hieb ging außerdem auf die gesetzliche Grundlage zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Jugendlichen im Rahmen der Grundversicherung für Arbeitssuchende (SGB II) ein. So haben erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverzüglich nach Antragstellung Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Sie sollen in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit vermittelt werden. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinweisen, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt (§ 3 Abs. 2 SGB II).

Das Aktionsprogramm des JobCenters Pankow

Anschließend wurde das Aktionsprogramm des JobCenters Pankow präsentiert. Dieses Programm soll jungen Menschen bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt ermöglichen, indem:

- die Realisierung des Betreuungsschlüssels angestrebt wird,
- jeder Jugendliche innerhalb eines Monats ein Angebot erhält,
- mit jedem Jugendlichen eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen wird,
- die Erhöhung der Kontaktdichte angestrebt wird,
- eine Etablierung von Handlungsprogrammen erfolgt

Jugendkonferenzen zur Stärkung des gemeinsamen Vorgehens der Beteiligten am lokalen Arbeitsmarkt einberufen werden,

- die Verstärkung der Einbindung Dritter umgesetzt wird,
- eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen Trägern bzw. Akteuren stattfindet.

Nach dem Überblick über Daten, Fakten und Aktivitäten des JobCenters stellten die unterschiedlichen Institutionen durch Statements die fachliche Einschätzung und die unterschiedlichen Angebote für junge Menschen an der 1. Schwelle von Schule und Ausbildung vor.

Auch die Jugendhilfe war durch die Vorstellung des Angebots der Jugendberufshilfe durch Herrn Rohling der die Aufgaben der Jugendberaterinnen und -berater des Jugendamtes Pankow, der Allgemeinen Förderung von jungen Menschen und Familien sowie der Familienunterstützenden Hilfen vorstellte, vertreten.

Da der Schwerpunkt dieser Jugendkonferenz auf der Schule und den Angeboten des JobCenters Pankow, der Agentur für Arbeit Pankow und der Berufsberatung lag, wurde die existierende Kooperationen des Jugendamtes mit dem JobCenter nicht hervorgehoben.

Arbeitsrealität ist aber, dass das Jugendamt Pankow mit den unterschiedlichen Schnittstel-

len sowie dem JobCenter zusammenarbeitet. Das Jugendamt war schon in der Phase der konzeptionellen Entwicklung der ARGEn beteiligt. Ein Ergebnis ist, dass die Bezirksstadträtin für Jugend, Schule und Sport, Frau Christine Keil, in der Trägerversammlung Mitglied ist. Die bezirkliche Arbeitsgemeinschaft Jugendberufshilfe Pankow nach § 78 SGB VIII ist mit einem Mitglied im Beirat der ARGE vertreten. Auch wurden Handreichungen zum Anspruch auf ALG II (SGB II) im Wirkungskreis des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Bafög) und des SGB III für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes erarbeitet. Desweiteren wurde eine „Vereinbarung zwischen dem JobCenter Pankow und dem Jugendamt Pankow bezüglich der Übernahme der Grundsicherung bei jungen Volljährigen mit Hilfebedarf nach § 41 i.V.m. § 30 SGB VIII und bei Entlassung aus der Jugendhilfe“ erarbeitet und verabschiedet. Zwischen dem Jugendamt und dem JobCenter finden wechselseitige Hospitationen statt, die jeweils zehn Kolleginnen bzw. Kollegen für 3 - 5 Tage durchführen. Diese Hospitationen wirken sich sehr positiv auf die praktische Arbeit aus.

Im Folgenden werden zwei Statements dokumentiert, die den Schwerpunkt der Konferenz noch einmal aus Sicht der beiden wichtigen Kooperationspartner der Jugendhilfe, dem JobCenter und der Schule, darstellen sollen.

„Jugendliche an der 1. Schwelle zwischen Schule und Ausbildung“:

Statement aus Sicht des JobCenters Pankows, von Nauka Bäcker:

Das Ziel der 2. Jugendkonferenz ist es, gemeinsam Lösungen zu finden, wie den Jugendlichen, die Hilfe benötigen, der Übergang aus ihrem Schul- in das Arbeitsleben gelingen kann.

Es wird darum gehen, insbesondere einen Blick auf diejenigen Jugendlichen zu richten, die nur gering qualifiziert sind und die es daher besonders schwer haben, sich in die Arbeitswelt zu integrieren und ihren Platz in der Gesellschaft zu finden.



Alle wissen, dass eine gute Qualifikation keine Garantie, aber dennoch eine wesentliche Voraussetzung ist, um sich vor langer Arbeitslosigkeit zu schützen.

Der Anteil der eigentlichen Produktionstätigkeiten an der Beschäftigung geht zurück, der Anteil wissensbasierter primärer und insbesondere sekundärer Dienstleistungen wächst. Mit der Informations- und Kommunikationstechnologie dringen moderne Wissenschaft und Technik in alle Lebensbereiche und Arbeitsprozesse vor. Dies hat vor allem Auswirkungen auf die Beschäftigungsstrukturen, Arbeitsformen und die zukünftig erforderlichen Qualifikationen der Fachkräfte. Als Ergebnis wird der Anteil höher qualifizierter Tätigkeiten an der Beschäftigung deutlich zunehmen, während der Anteil einfacher Tätigkeiten sinkt. Nach der IAB Prognos-Tätigkeitsprojektion von 1999 wird sich der Bedarf an Beschäftigten ohne Ausbildungsabschluss bis zum Jahre 2010 von etwa 20 Prozent auf 10 Prozent verringern. Dieser Wandel verstärkt vor allem für Jugendliche ohne Schulabschluss und Berufsausbildung die Probleme bei der Integration ins Beschäftigungssystem.

Parallel zu der vorab beschriebenen Entwicklung vollzieht sich ein grundlegender demografischer Wandel. Der Anteil der Älteren wächst, der der Jüngeren und in der Folge der mittleren Generation sinkt. Diese beiden bedeutsamen Tendenzen sind eine große Herausforderung für das gesamte gesellschaftliche System. Für die wirtschaftliche, soziale und politische Zukunft Deutschlands ist es in hohem Maße mitentscheidend, ob und wie der Übergang der Jugendlichen von der Schule in die Arbeits- und Berufswelt gelingt, um alle vorhandenen Erwerbs- und Qualifikationspotenziale zu entwickeln und auszuschöpfen.

Besonders schwierig gestaltet sich der Übergang vor allem für diejenigen Jugendlichen, die weder schulisch formal qualifiziert sind, noch über neue und zusätzlich geforderte Kompetenzen verfügen.

Seit geraumer Zeit weisen verschiedene gesellschaftliche Akteure darauf hin, dass es bei den Schulabgängern allzu oft an Ausbildungsfähigkeit und damit am erfolgreichen Einstieg in die Arbeits- und Berufswelt mangelt. Lehrstellen

können häufig mangels geeigneter Bewerber nicht besetzt werden.

Das entspricht auch den Erfahrungen, die in der täglichen Arbeit im JobCenter mit vielen Jugendlichen gemacht werden. Sie kommen mit dem Bildungsstand und den Kompetenzen ins JobCenter, die ihnen vorher in ihren 16 bis 24 Lebensjahren vermittelt wurden. An den oft vorhandenen Defiziten kann zu diesem Zeitpunkt kurzfristig nichts geändert werden.

Die Herausforderung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des JobCenters besteht darin, einen Anknüpfungspunkt zu finden, der es ermöglicht, den Jugendlichen zu helfen, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden. Die Bemühungen müssen stets darauf gerichtet sein, die jeweils individuellen Kompetenzen herauszufinden, die nach meiner Überzeugung JEDER Mensch hat. Dann kann auch das FÖRDERN beginnen. Es ist wichtig, Erfolgserlebnisse zu organisieren, damit später das lebenslange Lernen gelingen kann.

Mit unterschiedlichen Nuancen weisen alle Akteure in der Bildungspolitik darauf hin, dass es Jugendlichen an Wissen über die Arbeits- und Berufswelt mangelt. Durch bessere systematische (und) kontinuierliche, pädagogisch begleitete Einblicke in das Arbeits- und Wirtschaftsleben könnten geschlechtsspezifische Orientierungen hinterfragt, die Berufs- und Studienorientierung der Jugendlichen verbessert, Berufswahlentscheidungen erleichtert und damit effektivere Übergänge geschaffen werden.

Wenn zwar richtig ist, dass eine gute Schulbildung eine gute Grundlage für ein erfolgreiches Arbeitsleben darstellt, so gilt dennoch weniger als früher der Mechanismus, dass auf den erfolgreichen Abschluss einer allgemein bildenden Schule eine Ausbildung folgt, die auf geradem Weg zur Ergreifung des Lebensberufes führt. Dies gilt vor allem für Jugendliche, die die Selektionsmechanismen des deutschen Bildungssystems nicht erfolgreich durchlaufen. Das Konzept eines Lebensberufes, das angesichts der technologischen Entwicklung und des Wandels auf dem Arbeitsmarkt ohnehin fragwürdig geworden ist, kann für Jugendliche mit ungünstigen Startchancen heute in den wenigsten Fällen ein Maßstab sein. Seit Ende der

70er Jahre wächst die Zahl der Jugendlichen, denen ein Einstieg ins Erwerbsleben nur mit Hilfe zusätzlicher Förderung gelingt, kontinuierlich an. Diesen Zustand zu verändern, muss vor allem Aufgabe des Bildungswesens sein. WIR jedoch müssen zunächst sofort handeln und zwar auf der Grundlage des Standes, den die Jugendlichen mitbringen.

Die Aufgabe besteht aus diesem Grunde darin, Ansatzpunkte zum Ausgleich dieser Defizite zu finden, indem an den vorhandenen Kompetenzen angeknüpft wird.

Der Hauptschulabschluss als Mindestzugangsvoraussetzung, das geregelte duale Ausbildungssystem mit Zwischen- und Abschlussprüfung stellen zwar einerseits hohe Qualifizierungsstandards sicher, tragen jedoch andererseits dazu bei, dass gerade Jugendlichen mit schlechteren Startchancen Türen verschlossen bleiben.

Eine zielgerichtete Berufsvorbereitung, eine Förderung im Rahmen einer außerbetrieblichen Ausbildung bzw. ausbildungsbegleitender Hilfen oder auf dem Wege der beruflichen Nachqualifizierung können dazu beitragen, Jugendliche und junge Erwachsene, die aufgrund ihrer schlechten Startbedingungen früher kaum Chancen auf einen Ausbildungsabschluss hatten, in Beruf und Gesellschaft zu integrieren. Die Zielsetzung und die Erfolge sind in hohem Maße sowohl abhängig von der Integrationsbereitschaft dieser Gesellschaft als auch von der Aufnahmefähigkeit und -bereitschaft des Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarktes und nicht zuletzt vom Willen der Jugendlichen selbst.

An dieser Stelle zum Aspekt des Forderns:

Die berufliche Qualifizierung junger Menschen mit Förderbedarf steht vor wachsenden Herausforderungen. Sie muss die Jugendlichen auf die neuen Anforderungen der Arbeitswelt vorbereiten, d.h. Arbeitsmarktbezüge verstärken und den jungen Menschen breite Kompetenzen einschließlich einer möglichst hohen Mobilität und Flexibilität vermitteln. Junge Menschen aus dieser Zielgruppe benötigen erfahrungsgemäß gleichzeitig Hilfe und Orientierung für die Be-

wältigung ihrer Alltagsprobleme. Es gilt, ihre sozialen und Selbstmanagementkompetenzen zu fördern, damit sie befähigt werden, mit Lebensrisiken, mit Brüchen im Lebenslauf und auch mit so genannten „Patchwork-Biographien“ aktiv und zielgerichtet umzugehen.

Hier wird deutlich, dass alle vor einer Aufgabe stehen, die nur in kooperativer Zusammenarbeit aller Beteiligten, also der Jugendlichen selbst, der Mitarbeiterinnen Und Mitarbeiter im Bildungswesen, in der Kinder- und Jugendhilfe, in der Arbeitsagentur, im JobCenter gelingen kann.

Dies ist eine sehr schwere, aber eine lohnende Aufgabe:

„Jeder Mensch ist dazu bestimmt, ein Erfolg zu werden. Und die Welt ist dazu bestimmt, diesen Erfolg zu ermöglichen.“ (UNESCO).

„Jugendliche an der 1. Schwelle zwischen Schule und Ausbildung“:

Statement aus Sicht der Schule: Sabine Geschwandtner, Schulrätin, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Berlin

Schule setzte sehr lange traditionell auf Vermittlung von Schulstoff, das heißt, der Lehrer war der Entscheider über das zu vermittelnde Wissen aufgrund der Rahmenpläne, der Schüler der Aufnehmende.

Das setzt den motivierten, wissbegierigen Schüler voraus, der zumindest den größten Umfang seines Wissens aus der Schule beziehen will. Andere Quellen des Lernens haben das rasant verändert, die Medien, das Internet und die Erfahrungen aus den Peer groups.

Schule reagiert darauf durch Veränderung. Das neue Schulgesetz Berlins und die neuen Rahmenlehrpläne setzen auf die Öffnung der Schule zu den unterschiedlichsten Partnern aus gesellschaftlichem Umfeld und der Arbeitswelt, auf einen höheren Praxisbezug und auf die Profilierung von Schulen, unabhängig von der Schulform. Auf der anderen Seite sollen festgelegte Standards, standardisierte Tests und zentrale Abschlussprüfungen deutliche Orientierung darüber geben, welche Kompetenzen ein Schüler am Ende seiner Schulzeit aufweisen muss.



Ziel der Schule bleibt, den Schülerinnen und Schülern einen möglichst hochwertigen Schulabschluss zu ermöglichen. Neben einem guten Unterricht wenden sich die Schülerinnen und Schüler verstärkt dem Kampf gegen Schuldistanz und Schulabbruch zu. Das gelingt dort besonders gut, wo für diese gefährdeten Schüler ein Praxisbezug hergestellt werden kann.

Berufliche Orientierung in der Schule heißt erst einmal, den Jugendlichen Selbstvertrauen, Optimismus und Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit zu vermitteln. Oft kennen Schülerinnen und Schüler ihre Schwächen sehr gut, können eigene Stärken aber schlecht benennen.

Um das zu überwinden, müssen Schülerinnen und Schüler in der Schule und in der Arbeitswelt die Möglichkeit erhalten sich zu erproben. Betriebspraktika, Schülerfirmen oder auch ein Tanzprojekt mit den Musikern der Philharmonie bieten den Schülerinnen und Schülern Ernstsituationen. Sie erfahren hier, sich anzustrengen lohnt sich und meine Leistung wird anerkannt. Sie lernen Berufsfelder kennen, die eigene Leistung einzuschätzen und überwinden die eingeschränkte Sicht auf den „Traumberuf“. Für das weitere schulische Lernen ist bedeutsam, dass die Schülerinnen und Schüler über die praktische Tätigkeit begreifen, welche Kompetenzen sie benötigen.

Hier gilt der Dank der Schulen den vielen kleinen Firmen, die sehr bereitwillig und kompetent Praxisplätze anbieten und Schülerinnen und Schülern praktische Lernfelder bieten. Leider wagen diese kleinen Firmen zu selten den Sprung in die Ausbildung. Diese Firmen brauchen Ermutigung und Unterstützung von der Arbeitsagentur.

Ein Wunsch der Schulen ist es, mehr Praktikerrinnen und Praktiker in die Schule zu bekommen, die den Schülern unbekannte Berufsbilder vorstellen.

Gute Berufsorientierung von Seiten der Arbeitsagentur heißt, die Stärken und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler in Beziehung zu ihren Berufswünschen zu setzen, ihnen Wege zu eröffnen und sie zu ermutigen - nicht sie noch zusätzlich zu entmutigen.

Die Auswahl der Jugendlichen für Ausbildung und Beruf erfolgt fast ausschließlich über Noten. Talente, soziale Kompetenzen und praktische Fähigkeiten bleiben oft unentdeckt, obwohl sie für den gewählten Beruf eine große Rolle spielen, diese Schülerinnen und Schüler aber aufgrund ihrer Noten gar nicht in die engere Auswahl einbezogen werden.

Abschließend bleibt festzustellen, dass auch über modulare Ausbildung stärker nachgedacht werden muss. Es gilt Berufsbilder zu entwickeln, die für Schülerinnen und Schüler geeignet sind, die die komplexen Anforderungen der herkömmlichen Berufe nie erfüllen werden. Ein möglicher Bereich wäre etwa die Altenpflege. Hier üben diese Schülerinnen und Schüler hingebungsvoll ihre Praktika aus, auch wenn sie eine Ausbildung nicht bewältigen würden.

Good Practice Beispiele von Pankower Schulen:

Im Anschluss an die Statements wurden vier verschiedene Pankower Schulen mit ihren berufsbezogenen Ansätzen vorgestellt:

- Die Hufeland-Oberschule mit dem Projekt „Sprungbrett“ der ISB gGmbH
- Die Tesla- Oberschule mit der „Flexibilisierung und dem Berufswahlpass“
- Gustave-Eiffel-Oberschule und das Projekt „Produktives Lernen“
- Die Heinz-Brandt-Oberschule mit einem „Berufsorientierenden Zug“

Die Bedeutung dieser Projekte für junge Menschen mit Unterstützungs- und Förderbedarf machte eine spontane Projektvorstellung eines Lehrers der Gustave-Eiffel-Schule in Form eines Interviews mit seinen Schülern deutlich. Er stellte zusammen mit einer Schülerin / Jenny“ und einem Schüler / Paul das „Produktive Lernen“ an der Gustave-Eiffel-Schule vor. Ausgangspunkt dieser Darstellung war die zufällige Anwesenheit der Jugendlichen auf der Konferenz, die eigentlich nur für „Fachleute“ gedacht war. In den Dialogen wurde deutlich, dass es sinnvoll ist, Jugendliche einzubeziehen und sie als „Fachleute in eigener Sache“ einzubinden.

Mit den folgenden kurzen Dialogen soll verdeutlicht werden, was der Kern des „Produktiven Lernens“ ist:

Der Lehrer fragte Jenny, wie sie zum „Produktiven Lernen“ gekommen sei.

Jenny sagte, dass sie keine Lust mehr auf ihre „alte“ Schule hatte und weil sie vom „Produktiven Lernen“ gehört hatte, hat sie sich dort beworben und wurde angenommen. Sie ist jetzt erst wenige Monate beim „Produktiven Lernen“. Zurzeit macht sie ein Praktikum im Einzelhandel. Ihre Mentorin lehrt sie, wie Beratungsgespräche mit Kunden geführt werden, wie die Kasse geführt wird, wie der Umsatz errechnet wird, wie Ware angenommen wird und vieles mehr. Jenny sagte, dass ihr dieses Lernen wirklich Spaß machen würde und sie davon überzeugt sei, den mittleren Schulabschluss zu erreichen. Es ist sogar möglich (es wurde ihr in Aussicht gestellt), dass sie über das Betriebspraktikum einen Ausbildungsplatz im Einzelhandel bekommen kann.

Paul sagte, dass für ihn die Lehrer im „Produktiven Lernen“ keine „richtigen“ Lehrer seien, sondern vielmehr Berater, was er viel besser findet. Im ersten Jahr (9. Klasse) habe er Praktika als Maler, als Hausmeister, im Einzelhandel und als Elektriker absolviert. Jetzt macht er ein Praktikum als Tischler, was ihm bislang fachlich am meisten liegen würde. Über Bewerbungen hat Paul bereits eine feste Ausbildungsplatz-zusage nach Beendigung seiner Schule. Paul geht davon aus, dass er den erweiterten Hauptschulabschluss erreicht.

Der Lehrer gab an, dass ca. 60 bis 70 % der Schülerinnen und Schüler im „Produktiven Lernen“ den Schulabschluss erfolgreich absolvieren.

Die Akteure der Schnittstellen ziehen ein abschließendes Resümee

In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass eine qualifizierte Unterstützung der Jugendlichen an der 1. Schwelle zwischen Schule und Ausbildung nur erfolgreich gelingen kann, wenn eine Kooperation der unterschiedlichen Institutionen an den Schnittstellen JobCenter, Schule, Jugendhilfe, Ausbildung etc. stattfindet.

Angesprochen wurde der Wunsch, dass eine direktere Zusammenarbeit zwischen Jugendberufshilfe und den Schulen stattfinden sollte. Die Jugendberufshilfe sollte direkten Kontakt mit den Schulen pflegen, um die Angebote vorzustellen und vorab infrage kommende Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu besprechen. Auch kam die Bitte auf, dass nicht nur die Eltern, sondern auch die Schule bzw. die Lehrerinnen und Lehrer mit in die Beratungsgespräche der JobCenter bei Schülern einbezogen werden sollten.

Ebenfalls wurden die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schülerinnen und Schüler intensiv in den Blick der Diskussion genommen. Es wurden die besondere Herausforderung der Schule benannt junge Menschen zu stärken, damit sie sich nicht nur ihrer Defizite, sondern ihrer Fähigkeiten und Stärken bewusst sind. Ziel muss es sein, dass Schülerinnen und Schüler sich trauen, sich zu bewerben und durchzuhalten, auch wenn sie nicht sofort eine Ausbildung antreten können. Schließlich ist die Erfahrung einer Bewerbungsabsage mittlerweile für fast jeden jungen Menschen zum Alltag geworden.

In einer Problemanzeige wurde deutlich, dass oftmals die schlecht qualifizierten Schülerinnen und Schüler Zielgruppe der aktuellen Diskussionen und Förderprogramme seien. Die Schülerinnen und Schüler, die über durchschnittliche Noten verfügen, erhalten oft aber ebenfalls keine Ausbildungsstelle. Die Institutionen haben diese häufig aus dem Blick verloren, da kein konkreter Förderbedarf besteht.

Abschließend wurde die Problematik der auslaufenden Modellprojekte angesprochen. Es gelänge nicht immer, diese zu einem Regelantrag zu überführen. Oftmals würden gute Ansätze dadurch gekappt und somit sei eine spezifische Unterstützung und Förderung der jungen Menschen nicht mehr zu gewährleisten.

„Die Richtung stimmt“ - Ein wesentliches Ergebnis des Tages

Die 2. Jugendkonferenz schloss damit ab, dass sich eine Arbeitsgruppe konstituierte, an der sich die unterschiedlichen Akteure bereiterklärten mitzuarbeiten und die Prozesse an den Schnittstellen Schulbildung, Berufsberatung, Jugend-



berufshilfe und JobCenter etc. zu koordinieren. Ein Ziel der Arbeitsgruppe soll es sein, eine Koordinierung der Schnittstellen bzw. Instrumente des SGB II, SGB III (Arbeitsförderung), SGB VIII vorzunehmen und aufeinander abzustimmen. Die positive Form des Aufeinanderzugehens, die bereits in der Konzeption der Konferenz deutlich wird, konnte so institutionalisiert werden. Gewinner einer solchen positiven Form der Kooperation werden die jungen Menschen in Pankow sein.

Dieser Artikel wurde im FORUM Jugendhilfe 4/2005 veröffentlicht.

Kontakt:
Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)
Mühlendamm 3
10178 Berlin

Tel.: (030) 400 40 200
www.agj.de



1000 zusätzliche Ausbildungsplätze in der Pflege

Initiative des Ministers zielt auf Ausbildungsmisere und den drohenden Pflegenotstand

Die Schaffung neuer Ausbildungsplätze ist ein wichtiges Ziel. Die neue Initiative von Arbeitsminister Karl-Josef Laumann beschreibt Doris Rix, die als Fachberaterin die Umsetzung im Paritätischen in NRW mit gestaltet.

1000 neue Ausbildungsplätze bis zum Jahresende (ZÜ)

Bis zum Mai 2006 will das Land NRW 1000 zusätzliche Ausbildungsplätze in der Pflege umsetzen. Damit soll verstärkt die Ausbildungsmisere bekämpft und ein drohender Pflegenotstand vermieden werden. Deshalb stellt das Land für den Teil der Altenpflegeausbildung, der in den Altenpflegefachseminaren stattfindet, zusätzliche Mittel für 1000 Plätze zur Verfügung. Schon bei seinem Antrittsbesuch in seinem Heimatkreis Steinfurt machte der neue Arbeitsminister Laumann klar, dass er von den Wohlfahrtsverbänden, die als Freie Wohlfahrtspflege mehr als 10 % aller Arbeitsplätze in NRW stellen, massive Unterstützung für dieses Projekt erwartet. Umgelegt auf die fünf große Verbandsgruppen bedeutet dies die Schaffung von ca. 200 neuen Ausbildungsplätzen innerhalb des PARITÄTISCHEN.

Schwierige Ausgangslage (ZÜ)

Ausgebildet wird in der Altenpflege in einem „quasi“ dualen System, das heißt die theoretische Ausbildung findet an den Fachseminaren für Altenpflege statt, die praktische Ausbildung übernehmen Pflegeeinrichtungen wie Altenheime, Tagespflege oder ambulanten Dienste. Trotz prognostizierter guter Beschäftigungschancen im Altenpflegebereich aufgrund der steigenden Zahl pflegedürftiger Menschen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten sind die Ausbildungszahlen in den letzten drei Jahren rückläufig. Einer der Gründe dafür ist die Umstellung von einem umlagefinanzierten Ausbildungssystem, in das alle Pflegeeinrichtungen einbezahlt haben, hin zu einem Verfahren, bei

dem nur die Einrichtungen, die Ausbildungsvergütung übernehmen, die ausbilden. Zwar können diese Träger die Ausbildungskosten über die Pflegeleistungen refinanzieren. Viele paritätische Träger würden gerne ausbilden, sehen aber aufgrund des enormen Kostendrucks und Konkurrenzdrucks in der Pflege keinen Spielraum dafür.

Die zweite Säule verschwindet (ZÜ)

Eine zweite, nicht minder wichtige Säule für die Gewinnung von Fachkräften, war bisher die Altenpflegeausbildung aus den Mitteln zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW). Arbeitslose Menschen oder WiedereinsteigerInnen mit bestimmten persönlichen Fördervoraussetzungen konnten einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit (BA) erhalten, der bei den zugelassenen Altenpflegefachseminaren eingelöst wurde. Probleme bringt hier die Änderung der Geschäftspolitik der BA. Sie sieht sich vornehmlich in der Verantwortung für die leistungsfähigen Arbeitslosengeld I- BezieherInnen, die nur kurzfristige Anpassungsmaßnahmen brauchen und keine mehrjährigen Ausbildungen, wie sie die Ausbildungsordnung für Altenpflege erfordert. Zwar eröffnet das neue SGB II auch für Arbeitslosengeld II-BezieherInnen die Möglichkeit, an den oben genannten FbW- Maßnahmen teilzunehmen. Aber insgesamt wurden in diesem Jahr nur 357 Bildungsgutscheine für die Altenpflegeausbildung in ganz NRW ausgestellt, während im Jahr 2002 noch 1850 Weiterbildungsmaßnahmen gefördert wurden. Experten befürchten, dass diese Finanzierungsart de facto in Zukunft keine Rolle mehr spielen wird! Die Konsequenzen sind sinkende Ausbildungszahlen und von Schließung bedrohte Fachseminare.

Paritätischer begrüßt und unterstützt die Initiative (ZÜ)

Der Landesvorstand des PARITÄTISCHEN hat die Initiative der neuen Landesregierung zur Schaffung von 1000 zusätzlichen Ausbildungsplätzen in der Altenpflege ausdrücklich begrüßt. Er sieht in diesem Ansatz einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Ausbildungssituation. Der Verband stellt Mittel für die Anleiterqualifizierung zur Verfügung. So können auch Mitgliedsorganisationen, die bislang nicht ausbilden, Ausbildung durchführen. Er erprobt



in Essen unter eigener finanzieller Beteiligung einen Ausbildungsverbund in Kooperation mit dem Job-Center und Mitgliedsorganisationen. Weiterhin hat er die verbandseigenen PariSozial-gGmbH's verpflichtet, ihre Ausbildungskapazitäten zu erhöhen.

Es wurden Arbeitsgruppen mit ExpertInnen aus den Mitgliedsorganisationen, den verschiedenen Fachberatungen und der Geschäftsführung gebildet. Alles mit dem Ziel, zur Unterstützung der Initiative die notwendigen Informationen zusammenzutragen, aufzubereiten und Mitgliedsorganisationen zu beraten. Die teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und die ambulanten Dienste als potentielle Ausbildungsträger wurden direkt von den FachberaterInnen, aber auch per Brief der Geschäftsführung mit der Bitte angesprochen, zu prüfen, ob sie zusätzliche Ausbildungsstellen einrichten können. Es gab bislang 111 Zusagen, allerdings oft unter dem Vorbehalt keiner weiteren finanziellen Belastung.

Neue Chancen durch SGB II?(ZÜ)

Eine neue Chance bietet die Möglichkeit, Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt für Menschen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II umzusetzen. Aufgrund der bekannten Startprobleme bei der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sowie der noch zu interpretierenden Vorgaben durch das SGB II greifen die meisten ARGEN nur auf das bekannte Maßnahmenpektrum der Agentur für Arbeit zurück. Da dieses für die Altenpflegeausbildung nicht greift, da kaum noch FbW- Maßnahmen umgesetzt werden, sind neue Modelle gefragt.

Modellprojekt Essen (ZÜ)

Gemeinsam mit der Geschäftsführung der ARGE in Essen, versucht der Paritätische Wohlfahrtsverband ein Modell für Ausbildungsplätze im Altenpflegebereich zu entwickeln. Zielgruppe sind arbeitslose junge Menschen im Alter von 20 bis 25 Jahren ohne berufliche Erstausbildung, die im Bezug von ALG II stehen. Insgesamt sollen 20 neue Ausbildungsplätze bei Paritätischen Einrichtungen und Trägern in Essen entstehen. Geplant ist eine Finanzierung der Fachseminare über die zusätzlichen Mittel des Landes. Dazu kommt eine Ausbildungsvergütung sowie ergänzend Arbeitslosengeld II für eine Laufzeit

von drei Jahren. Die Ausbildungsvergütung wird vom Job-Center Essen an die Ausbildungsträger überwiesen, die sie dann an die TeilnehmerInnen weiterleiten.

Im September lief bereits die Vorbereitungsphase des Projekts. Es wurden SGB II- BezieherInnen ausgewählt, welche die persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung mitbringen. Diese wurden zu Informationsveranstaltungen des Job-Centers, der Fachseminare und der Ausbildungsträger eingeladen. Hier wurden aber die ersten Probleme deutlich: Von den 50 eingeladenen Leistungsberechtigten sind nur etwa 20 erschienen und davon hatten nur 11 Interesse an der Ausbildung zur AltenpflegerIn. Jetzt steht ein zweiwöchiges Praktikum bei den Ausbildungsträgern an, bei dem die Eignung der TeilnehmerInnen in den Betrieben der praktischen Ausbildung überprüft wird. Es bleibt zu hoffen, dass sich weitere geeignete TeilnehmerInnen mit entsprechenden Voraussetzungen für das Modellprojekt finden. Falls diese nicht in der Gruppe der Jugendlichen zu finden sein sollten, gäbe es noch die Chance, dieses Projekt auf andere Zielgruppen wie allein erziehende Frauen oder WiedereinsteigerInnen auszuweiten. Der Paritätische sieht das Modell als große Chance, um neue Möglichkeiten der Finanzierung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen für bestimmte Zielgruppen auszuprobieren, die dann als Beispiel für andere Regionen dienen können.

Doris Rix , FG Arbeit

(Zusatzinfo)

Doris Rix ist Fachberaterin im Paritätischen Landesverband, Tel.:02162- 15069 oder Mail: rix@paritaet-nrw.org.

28. September 2005

SGB II und Jugendsozialarbeit – Empfehlung des Deutschen Vereins zur Zuständigkeit und Kooperation zwischen den Trägern der Jugendhilfe und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Inhaltsübersicht:

1. *Einführung / Problemaufriss*
2. *Schnittstellen*
3. *Auftrag und Inhalte des SGB II*
4. *Auftrag und Inhalte des SGB VIII*
5. *Gesetzliche Grundlagen des Vorrang- / Nachrangverhältnisses*
6. *Aufgabenprofil der Jugendsozialarbeit*
7. *Gesetzliche Grundlagen der Kooperation*
8. *insbesondere: Herstellen des Einvernehmens nach § 15 Abs. 1 SGB II*
9. *Kooperation der Träger*

1. Einführung / Problemaufriss

Ein erklärtes Ziel der Arbeitsmarktreformen ist die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit. Zur Erreichung dieses Ziels enthält das SGB II spezielle Ansprüche, aber auch Sanktionsmöglichkeiten für junge Menschen unter 25 Jahren. So verpflichtet es in § 3 Abs. 2 die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren unverzüglich in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Die Berufsorientierung, die berufliche Beratung und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sind – wie schon bisher – für die Bundesagentur für Arbeit Pflichtaufgaben nach dem SGB III.

Nach § 13 Abs. 1 SGB VIII soll jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der

Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. Damit enthalten drei Gesetze mit sehr unterschiedlichen Zielsetzungen und Voraussetzungen Regelungen, die die berufliche Integration von jungen Menschen zum Ziel haben.

Im Deutschen Verein mehrten sich Hinweise darauf, dass mit der Änderung des § 10 SGB VIII durch das kommunale Optionsgesetz, die den Nachrang der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII betonte, verschiedentlich die Beendigung der – kommunal finanzierten – Leistungen zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung und der Eingliederung der Jugendlichen in die Arbeitswelt begründet wird. Demgegenüber stellt die Neufassung des § 10 SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz, die am 1. Oktober 2005 in Kraft tritt, zurecht den Vorrang der Leistung zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II in den Vordergrund.

Es ist das Ziel dieser Empfehlung des Deutschen Vereins, das Verhältnis der Leistungen nach SGB II, SGB III und SGB VIII zu bestimmen und damit dafür zu werben, die Leistungen der berufsbezogenen Jugendhilfe zwar der neuen gesetzlichen Aufgabenverteilung anzupassen, sie aber im Rahmen der verbleibenden Aufgaben aufrecht zu erhalten und damit die bewährten Strukturen der Jugendsozialarbeit im Grundsatz zu bewahren.

Grundsätzlich gilt folgende Aufgabenverteilung:

- Das SGB II verpflichtet die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur umfassenden Beschäftigungsförderung junger Menschen. Die Angebote des SGB II sind so auszugestalten, dass alle erwerbsfähigen und hilfebedürftigen jungen Menschen von ihnen erreicht werden. Leistungen der so genannten Benachteiligtenförderung entsprechend §§ 240 ff. SGB III können auf der Basis des § 16 SGB II auch von den Trägern



der Grundsicherung erbracht werden. Die BA als SGB III-Träger hat hier für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II ein Leistungsverbot (§ 22 Abs. 4 SGB III).

- Das SGB III sieht ein umfangreiches Instrumentarium insbesondere für die Förderung von sozial benachteiligten und lernbeeinträchtigten Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor. Hierzu gehören Maßnahmen der Berufsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung. Darüber hinaus sind die sozialpädagogische Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG, weitere Aktivierungs- und Eingliederungshilfen sowie Trainings- und Beschäftigungsmaßnahmen förderbar.
- Das SGB VIII beauftragt die Träger der Jugendhilfe, jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen sozialpädagogische Hilfen zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung und ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt anzubieten (vgl. § 13 Abs. 1 SGB VIII).

Die jeweiligen Maßnahmen der einzelnen Leistungsgesetze (SGB III, SGB II, SGB VIII) können in ihrer Betreuungsintensität sehr unterschiedlich sein und betreffen Jugendliche und junge Erwachsene mit unterschiedlichen Schwierigkeiten, unterschiedlichen Stärken und unterschiedlichem Betreuungsbedarf. Insgesamt muss der Zugang zu den jeweiligen Leistungen so gestaltet werden, dass die für eine Berufsintegration notwendige Hilfestellung geleistet wird, dabei aber auch die Wirtschaftlichkeit beachtet wird. Betreuungsintensive, kostspielige Maßnahmen kommen nur für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Betracht, für die weniger aufwändige Maßnahmen keinen Erfolg versprechen. Deshalb fordert der Gesetzgeber von den Trägern der Sozialleistungen eine enge Kooperation. Sie ist auch notwendig, um die Ressourcen des SGB II, SGB III und SGB VIII nicht nebeneinander, sondern möglichst aufeinander abgestimmt einzusetzen. Ziel muss es in jedem Fall sein, die jeweils vorhandenen Ressourcen

im Interesse einer erfolgreichen beruflichen und sozialen Eingliederung junger Menschen bestmöglich zu nutzen.

Dem Netzwerkgedanken des Gesetzes kann dadurch gefolgt werden, dass vor Ort Kompetenzen und Ressourcen der Träger des SGB II und des SGB VIII für die Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt zusammengeführt werden. Hierfür bietet der durch die Einführung des SGB II neu geschaffene institutionelle Rahmen in den Arbeitsgemeinschaften und in den Optionskommunen die Möglichkeit.

In der Übergangszeit nach Einführung des SGB II müssen sich die Strukturen in den Jobcentern und Arbeitsgemeinschaften erst herausbilden. Dies kann nicht von heute auf morgen geschehen. Es ist aber dafür Sorge zu tragen, dass in dieser Zeit die bestehenden Angebote der Jugendsozialarbeit erhalten bleiben. Dafür ist eine gemeinsame Bedarfsermittlung und Angebotsplanung der beteiligten Träger erforderlich. Die notwendigen Strukturen wieder aufzubauen, wenn sie erst einmal zerstört sind, erfordert unverhältnismäßig größere Anstrengungen und Kosten als ihre Einpassung in das neue System.

2. Schnittstellen

Junge Menschen ohne Ausbildung und Arbeit können in vielen Fällen sowohl unter den Anwendungsbereich des SGB II und SGB III als auch unter den des SGB VIII fallen. Da über § 16 Abs. 1 SGB II viele Maßnahmen des SGB III auch zum Handlungsrepertoire der Träger der Grundsicherung gehören, geht es im Folgenden vor allem um die Konkurrenz der Leistungen nach SGB II und SGB VIII. Ansprüche nach dem SGB II und dem SGB VIII können sowohl nebeneinander bestehen als auch zueinander in Konkurrenz treten. Die Abgrenzung der Aufgaben der beiden Leistungsträger bestimmt sich sowohl nach dem Zuschnitt der Zielgruppen als auch nach Auftrag und Inhalt der Leistungsgesetze sowie deren Zielrichtung.

Das SGB II und das SGB VIII unterscheiden sich grundsätzlich in ihrer allgemeinen Zielsetzung. Vorrangiges Ziel des SGB II ist die Vermittlung in Arbeit und damit einhergehend die Vermeidung/Beendigung von (materieller) Hilfebedürftigkeit. Das SGB VIII verfolgt das Ziel der (ganzheitlichen) Förderung der Persönlichkeitsentwicklung.

3. Auftrag und Inhalte des SGB II

Anspruchsberechtigt nach dem SGB II sind alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und 65 Jahren, unabhängig von ihrer „Arbeitsmarktnähe“ und vorheriger Beschäftigung.

Ziel des SGB II ist es, die Leistungsberechtigten zu befähigen, unabhängig von der Grundsicherung zu leben. Nach § 1 SGB II dient die Grundsicherung für Arbeitsuchende dem Ziel, die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (...) zu stärken. Sie soll dazu beitragen, dass die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen. Die Leistungen sind darauf auszurichten, dass (vor allem) durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert, die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen erhalten, verbessert oder wiederhergestellt wird.

Nach § 3 Abs. 1 SGB II können Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Auch die nach § 16 Abs. 2 SGB II möglichen ergänzenden Leistungen können nur dann erbracht werden, wenn sie für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 SGB II schreibt darüber hinaus ausdrücklich fest, dass vorrangig solche Maßnahmen eingesetzt werden sollen, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen.

Die Ziele des SGB II sind also auf die Beseitigung der (materiellen) Hilfebedürftigkeit der SGB II-Empfänger ausgerichtet. Vorrangiges Ziel ist es, den Hilfebedürftigen in die Lage zu versetzen, seinen Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit zu sichern.

4. Auftrag und Inhalte des SGB VIII

Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts der jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beitragen, indem junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert und Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden (§ 1 Abs. 1, 3 SGB VIII).

Zur Erreichung dieses Ziels stehen im SGB VIII verschiedene Leistungen der Jugendhilfe zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere:

- Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
- Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
- Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).

Alle diese Leistungen sollen dazu beitragen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Sie werden den jungen Menschen oder ihren Erziehungsberechtigten gewährt und setzen z.T. bestehende Benachteiligungen oder einen sog. erzieherischen Bedarf voraus.

Die Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII soll jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen sozialpädagogische Hilfen zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen



Ausbildung und ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt anbieten bzw. sie kann geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen anbieten, soweit diese nicht durch andere Träger und Organisationen sichergestellt werden.

Unter sozialen Benachteiligungen sind dabei gesellschaftliche Faktoren und Bedingungen zu verstehen, die eine Minderung der Chancen auf gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft bewirken. Sie liegen immer dann vor, wenn die altersgemäße soziale Integration nicht wenigstens annähernd durchschnittlich gelungen ist.

Individuelle Beeinträchtigungen sind bei einzelnen jungen Menschen auftretende psychische, physische und sonstige individuelle Bedingungen, die sich chancenverringern auswirken. Sie sind regelmäßig gegeben bei jungen Menschen in erschwerter Lebenslage, deren Entwicklung aufgrund von Problemen, Behinderungen oder Störungen gefährdet und deren Erziehung und Ausbildung deshalb beeinträchtigt ist.

Vorrangiges Ziel der Hilfen nach § 13 SGB VIII ist die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der Ausgleich von Benachteiligungen des jungen Menschen und dessen soziale Integration.

5. Gesetzliche Grundlagen des Vorrang-/Nachrangverhältnisses

Trotz dieser grundlegend verschiedenen Ansatzpunkte in den beiden Leistungsgesetzen können sich Überschneidungen im Angebotskatalog ergeben, die die Frage des Vorrangs oder Nachrangs der Leistungen auslösen.

Das Verhältnis der Leistungen wird im Wesentlichen durch § 10 Abs.3 SGB VIII bestimmt.

Der bisherige Abs. 2, der bereits durch das kommunale Optionsgesetz geändert wurde und bestimmte, dass der „Vorrang gegenüber dem Zweiten Buch (...) nicht für die Leistungen nach § 13 dieses Buches“ gilt, wurde mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeentwick-

lungsgesetz – KICK) nochmals geändert und lautet nun: „Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 des Zweiten Buches gehen den Leistungen nach diesem Buch vor.“

Der Gesetzgeber hat im SGB II darüber hinaus eine umfassende Förderpflicht der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende eingeführt. Die Träger nach dem SGB II sollen den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen umfassend bei der Eingliederung in Arbeit beraten und unterstützen. Hierzu stehen sowohl ein Großteil der Förderinstrumente des SGB III zur Verfügung als auch gegebenenfalls darüber hinaus „weitere Leistungen“, die zur Integration in das Erwerbsleben erforderlich sind, insbesondere die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung, die Suchtberatung, das Einstiegsgeld und Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 16 Abs. 2 SGB II). Dabei ist insbesondere die Formulierung „sonstige weitere Leistungen“ weit auszulegen. Sie soll den Trägern ermöglichen, alle Hilfemaßnahmen, die individuell sinnvoll zur Eingliederung in das Erwerbsleben und gleichzeitig vor Ort gestaltbar sind, dem Hilfebedürftigen anzubieten.

So heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 14 SGB II (BR-Drucks. 558/03, S. 125): „Die Vorschrift knüpft an die Aussagen zur Förderung des Erwerbsfähigen, insbesondere zur Eigenverantwortung, an und stellt klar, dass der Erwerbsfähige von der Agentur für Arbeit umfassend zu unterstützen ist. Dies bedeutet mehr als das Beraten und Vermitteln. Die Agentur für Arbeit hat alle Einflussfaktoren für die berufliche Eingliederung zu berücksichtigen und alle erforderliche Unterstützung zu geben, die sich mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vereinbaren lässt. Hierzu gehört bei Bedarf auch die intensive Betreuung. Die Zuordnung nach Möglichkeit nur eines Ansprechpartners soll ein kompetentes Fallmanagement sicherstellen, ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Erwerbsfähigen und dem Mitarbeiter der Agentur für Arbeit fördern und der Effizienz der Betreuung des Erwerbsfähigen dienen.“

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren betont § 3 Abs. 2 SGB II die Förderpflicht der Träger nach dem SGB II dadurch, dass alle Antragsteller unter 25 Jahren unverzüglich in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind.

Soweit die Integration des jungen Menschen in das Erwerbsleben das Ziel der Hilfemaßnahme ist, führt sowohl der in § 10 Abs. 3 SGB VI-II normierte Nachrang der Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber den Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 des SGB II als auch die Grundidee des umfassenden Förderns nach dem SGB II zu einer Verantwortlichkeit der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

6. Aufgabenprofil der Jugendsozialarbeit

a) In den Fällen jedoch, in denen der Ausgleich sozialer Benachteiligungen im Vordergrund steht und die soziale Integration bzw. die Festigung der Lebensverhältnisse des jungen Menschen das vorrangige Ziel der Hilfe darstellen, besteht weiterhin ein Handlungserfordernis im Rahmen der Jugendsozialarbeit. Dies gilt für alle jungen Menschen, auch wenn sie gleichzeitig leistungsberechtigt nach dem SGB II sind.

Mit der Formulierung in § 10 Abs. 3 SGB VIII wird deutlicher als zuvor klargestellt, dass die Leistungen nach dem SGB VIII – und damit auch die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII – neben dem SGB II oder ergänzend dazu weiterhin Anwendung finden. Soweit also Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II nicht ausreichen, um die berufliche Integration junger Menschen zu erreichen, kommen als zusätzliche kommunale Leistungen auch solche der Jugendsozialarbeit in Betracht.

Zudem genügt es für die Nachrangigkeit der Jugendhilfe nicht, dass die Verpflichtung eines anderen Leistungsträgers überhaupt besteht. Vielmehr muss die anderweitige Verpflichtung rechtzeitig realisierbar sein und tatsächlich vorgehalten werden. Ist die Hilfe durch den vorrangig zuständigen Träger tatsächlich nicht erbracht worden, hat der Jugendhilfeträger vor-

zuleisten.⁶ Er sollte seine Erstattungsansprüche geltend machen. Der Träger der Jugendhilfe ist auch kein „Ausfallbürge“ für unzureichende Arbeitsmarktintegrationsangebote des SGB II-Trägers. Die Jugendsozialarbeit muss nicht immer dann eintreten, wenn der vorrangig verpflichtete Leistungsträger keine adäquaten Angebote vorhält. Entscheidend ist das vorrangige Ziel der Hilfemaßnahme. In denjenigen Fällen aber, in denen mit den Angeboten des SGB II und SGB III eine Eingliederung der Jugendlichen nicht wahrscheinlich erscheint, soll eine einvernehmliche Vermittlung in die Angebote der Jugendhilfe erfolgen.

b) Die Frage des Vorrangs stellt sich dann nicht, wenn die anspruchsberechtigten Personengruppen nicht deckungsgleich sind. Eine originäre Verpflichtung des Jugendhilfeträgers (bei Vorliegen der Anspruchsberechtigung des § 13 Abs. 1 SGB VIII) besteht daher gegenüber jungen Menschen, die nicht leistungsberechtigt nach den Vorschriften des SGB II sind, weil sie

- noch nicht 15 Jahre alt sind,
- nicht erwerbsfähig sind,
- nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind,
- aus dem Anwendungsbereich des SGB II ausgeschlossen sind (weil sie für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder als Ausländer keine Arbeitserlaubnis erhalten können).

Dasselbe gilt, wenn die jungen Menschen infolge von Sanktionen auch von den aktiven Leistungen des SGB II-Trägers nicht mehr erreicht werden können ("Letztverpflichtung der Jugendhilfe").

Der öffentliche Jugendhilfeträger wird nicht alleine dadurch zuständig, dass der junge Mensch keinen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellt. Dem Jugendlichen/jungen Erwachsenen steht kein „Wahlrecht des zuständigen Leistungsträgers“ zu. Der Jugendhilfeträger

6 So auch das gemeinsame Positionspapier des Sächsischen Landesjugendamtes und der Regionaldirektion Sachsen der BA.



muss jedoch seiner Beratungspflicht nach § 14 SGB I nachkommen und sollte auf die Antragstellung im Rahmen des SGB II hinwirken.

c) Eine originäre Zuständigkeit des öffentlichen Jugendhilfeträgers besteht auch, wenn begleitende Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII gemäß § 27 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung oder im Rahmen einer Hilfe für junge Volljährige nach § 41 i.V.m. § 27 SGB VIII angeboten werden. Die Erziehungshilfe dient der Unterstützung der Personensorgeberechtigten bei der Erziehung des Kindes/Jugendlichen und zielt auf den Ausgleich individueller Erziehungsbedarfe. Sie verfolgt mithin ein anderes Ziel als das SGB II, so dass hier keine Leistungskonkurrenz zum SGB II besteht.

Auch soweit der Inhalt der Jugendsozialarbeit ein anderer ist als derjenige der Hilfearten des SGB II und das SGB II keine entsprechenden Leistungen vorsieht, bleibt es bei einer Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers. Dies betrifft insbesondere das sozialpädagogisch begleitete Wohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII und die Schulsozialarbeit gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII.

7. Gesetzliche Grundlagen der Kooperation

Die Leistungen der Träger der Grundsicherung und des öffentlichen Jugendhilfeträgers sollten nicht nur in Abgrenzung voneinander und nebeneinander angeboten werden, sondern in enger Abstimmung in einem stimmigen Gesamtkonzept ineinander greifen.

Der Gesetzgeber hat den Gedanken der Zusammenarbeit und der Vernetzung der Leistungen in mehreren Vorschriften aufgegriffen.

So werden die Agenturen für Arbeit in § 18 Abs. 1 SGB II verpflichtet, bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben nach dem Dritten Buch mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Gemeinden, den Kreisen und Bezirken, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (...), zusammenzuarbeiten, um die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder

zu sichern. Dasselbe gilt für die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger. Nach § 18 Abs. 3 SGB II sollen die Agenturen für Arbeit zudem mit Gemeinden, Kreisen und Bezirken auf deren Verlangen Vereinbarungen über das Erbringen von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II mit Ausnahme der Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II schließen.

Ähnliches gilt für den öffentlichen Jugendhilfeträger durch die Verpflichtung in § 81 SGB VIII. Danach haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, u.a. mit Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, den Stellen der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern anderer Sozialleistungen, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sollen die zuständigen Träger der Leistungen nach dem SGB II eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen (§ 17 Abs. 1 SGB II).

8. Insbesondere: Herstellen des Einvernehmens nach § 15 Abs. 1 SGB II

Eine besondere Verpflichtung zur Zusammenarbeit ergibt sich aus § 15 Abs. 1 SGB II. Danach sind die Integrationsschritte des SGB II mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Eingliederungsvereinbarung zu regeln. Die Agentur für Arbeit soll mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren. Die Eingliederungsvereinbarung soll festschreiben, welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält und welche Bemühungen er selbst zu seiner Eingliederung

in Arbeit erbringen muss. Zuständig für den Abschluss der Eingliederungsvereinbarung ist der persönliche Ansprechpartner im Jobcenter (§ 14 Satz 2 SGB II).

Die Agentur für Arbeit soll vor Abschluss der Eingliederungsvereinbarung das Einvernehmen mit dem kommunalen Träger herstellen. Dies begründet sich zum einen daraus, dass dieser Träger der Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II ist. Zum anderen können aber auch die nicht explizit in § 16 Abs. 2 SGB II genannten Angebote des kommunalen Trägers – u.a. eben auch in seiner Eigenschaft als öffentlicher Jugendhilfeträger – betroffen sein.

§ 15 Abs. 1 SGB II verpflichtet daher die Träger des SGB II, vor Abschluss der Eingliederungsvereinbarung auch mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger das Einvernehmen über die zu gewährenden Maßnahmen herzustellen. Dies gilt in den Fällen, in denen der persönliche Ansprechpartner/Fallmanager bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren Hilfebedarf auch hinsichtlich jugendhilferechtlicher Leistungen erkennt. Diese sind dann im Einvernehmen mit dem Träger der Jugendhilfe in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen. Die Fallverantwortung verbleibt jedoch auch in diesem Fall bei dem Träger des SGB II.

Da die Nichteinhaltung der Eingliederungsvereinbarung zu Leistungskürzungen führt, ist bei der Formulierung der Eingliederungsvereinbarung darauf zu achten, dass für den Hilfeempfänger keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme jugendhilferechtlicher Leistungen, sondern lediglich das Angebot derselben aufgenommen wird. Eine (sanktionsbewehrte) Verpflichtung zur Inanspruchnahme jugendhilferechtlicher Angebote würde gegen das der Jugendhilfe innewohnende Prinzip der Freiwilligkeit verstoßen.

9. Kooperation der Träger

Auch darüber hinaus ist die enge Kooperation zwischen der ARGE/dem zugelassenen kommunalen Träger und dem öffentlichen Jugendhilfeträger sowie den Anbietern der Leistungen im Interesse der Jugendlichen und zur Vermeidung von (ggf. widersprüchlicher) Doppelarbeit geboten. Als Ausgangspunkt einer verbindlichen Zusammenarbeit von Jugendamt und Trägern der Grundsicherung bei der Umsetzung des SGB II haben sich sog. „Kooperationsvereinbarungen“ bewährt, in denen Jugendamt, Träger der Grundsicherung (und ggf. auch die Agentur für Arbeit) Aufgabenabgrenzungen vornehmen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit treffen. In diesen Kooperationsvereinbarungen werden typischerweise auch Regelungen zur Mitarbeit in Gremien getroffen.

Es ist daher zu empfehlen,

- regelmäßige Abstimmungsgespräche zwischen dem Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft bzw. dem Leiter der Servicestelle der Optionskommune, dem Leiter des Jugendamtes und anderen beteiligten Organisationen herbeizuführen,
- den kommunalen Jugendhilfeträger an den jährlichen Jugendkonferenzen zu beteiligen,
- den kommunalen Jugendhilfeträger bei der Fachplanung der Eingliederungshilfen für junge Menschen nach dem SGB III und dem SGB II zu beteiligen,
- den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Beirat der ARGE zu entsenden oder einen Vertreter der Jugendhilfe (Jugendamtsleitung) auf der kommunalen Seite der Trägerversammlung institutionell einzubinden,
- im Jugendamt und im Jobcenter jeweils feste Ansprechpartner zu installieren (erhält der Jugendliche sowohl Leistungen nach dem SGB II als auch nach dem SGB VIII, ist ein ständiger Austausch [soweit mit Datenschutzrecht vereinbar] empfehlenswert),
- bei Personen unter 25 Jahren in Streitfällen über die Erwerbsfähigkeit auch den Jugendhilfeträger als Sachverständigen zur Einigungsstelle hinzuzuziehen,



- vor dem Verhängen von Sanktionen das Jugendamt zu informieren, soweit es sich um eine gemeinsame Klientel handelt und der Jugendliche hierzu seine Zustimmung erteilt. Die Entscheidung über die Sanktion verbleibt jedoch beim SGB II-Träger.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte der Jugendhilfe sollten in den Integrationsprozess eingebunden werden. Es sollte daher angestrebt werden, als persönliche Ansprechpartner in den Jobcentern für erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren Fachkräfte mit Erfahrungen aus der Jugendhilfe, der Berufsberatung oder der sonstigen Jugendarbeit zu benennen.

Soweit die in der ARGE für die psychosozialen Hilfen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB II zuständigen kommunalen Träger in Ergänzung der Hilfen nach § 16 Abs.1 SGB II psychosoziale Hilfen für die Unterstützung bei persönlichen Problemlagen anbieten, sollte auf bereits bestehende Angebote – auch auf solche der Jugendsozialarbeit – zurückgegriffen werden. Insbesondere sollten bestehende Jugendhilfeangebote in Vorbereitung von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung erhalten bleiben. Dazu bedarf es einer auf den Einzelfall bezogenen Abstimmung zwischen Arbeitsverwaltung und Jugendhilfe.



Empfehlungen zur Einrichtung von Jugendkonferenzen im Rechtskreis SGB II

Inhalt

0. Einleitung
1. Zielsetzung
2. Teilnehmer
3. Organisation/Ablauf
4. Öffentlichkeitsarbeit/Dokumentation
5. Folgeaktivitäten/Nachhaltigkeit
6. Einbindung in die Initiative TeamArbeit für Deutschland

Projektgruppe Jugendliche Bundesagentur für Arbeit

0. Einleitung

Im Kompendium Aktive Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB II sprach sich die Bundesagentur für Arbeit dafür aus, auf der Grundlage von Abstimmungsgesprächen zwischen Kommunen und Agenturen für Arbeit regionale Jugendkonferenzen durchzuführen. Dies entspricht dem in § 18 SGB II formulierten Auftrag zur örtlichen Zusammenarbeit.

Nachfolgende Empfehlungen für eine bedarfsgerechte bundesweite Umsetzung von Jugendkonferenzen basieren auf den Erfahrungen der ersten Jugendkonferenzen in den AABezirken Potsdam, Krefeld und Offenbach. Sie stecken einen Rahmen ab, der entsprechend den örtlichen Möglichkeiten und Erfordernissen zu modifizieren sein wird. Sie können dabei, je nach örtlicher Konstellation, vorhandene Strukturen wie Ausbildungsmarktkonferenzen, Runde Tische o.ä. integrieren bzw. auf ihnen aufsetzen.

1. Zielsetzung

Zentrale Aufgabe der Jugendkonferenzen ist es, die Ressourcen und jugendspezifischen Angebote und Aktivitäten aller Bildungs- und Arbeitsmarktakteure im Interesse einer nachhaltigen sozialen und beruflichen Integration junger Menschen aufeinander abzustimmen.

Idealtypisch geht es dabei um die Aufstellung eines koordinierten Arbeitsmarktprogrammes durch die Träger der Grundsicherung (SGB II) in Abstimmung mit Wirtschaft, Bildungsinstitutionen, Trägern der regionalen Jugendarbeit u.a. (siehe unter 2) mit dem Ziel, die Integration junger Menschen zu optimieren.

Beratungs-, Vermittlungs- und Betreuungsangebote nach dem SGB III und SGB VIII sollten in die Netzwerkstruktur von Anfang an eingebunden werden.

Die Aufgabenstellung einer Jugendkonferenz könnte im Einzelnen folgendes Spektrum umfassen:

- Analyse des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes (Zahlen, Fakten)
- Vorstellung aktueller Programme (z.B. 8-Punkte-Plan der BA, Ausbildungspakt, Bund-Länder-Programme) und Überprüfung auf Umsetzungsmöglichkeiten
- Auf- bzw. Ausbau von Netzwerkstrukturen unter dem Motto: „Jeder macht, was er am besten kann und bringt es in das Netzwerk ein“
- Herstellen von Transparenz über lokale Maßnahmeangebote und Dienstleistungen für Jugendliche; mögliche Ergebnisse: Informationsverbund, Beratungsverbund, Maßnahmeverbund
- Schwerpunktsetzung für besondere Zielgruppen innerhalb des U-25-Spektrums (z.B. Migranten, junge Mütter, Jugendliche ohne Schul- und/oder Berufsabschluss)
- Entwicklung von Konzepten für besonders benachteiligte Jugendliche, z.B. im Rahmen von Jugendwerkstätten



Projektgruppe Jugendliche Bundesagentur für Arbeit

- Schaffung von Arbeitsgelegenheiten; Herstellung eines lokalen Konsenses über deren

Stellenwert und Ausgestaltung

- Erfüllung der Aktivierungsquote (SGB II)
- Mitteleinsatz

2. Teilnehmer

Teilnehmer an der Jugendkonferenz können insbesondere sein:

- Kommune/Kreis (Bürgermeister, Landrat, Sozialamt, Jugendamt, Kinder- und Jugendhilfeausschuss, Kommunale Beschäftigungsförderung, Ausländerbeirat etc.)
- Agentur für Arbeit
- Bundes- und Landtagsabgeordnete
- Arbeitgeberverbände, IHK, Hwk, Kreislandwerkerschaft, Innungen etc.
- Unternehmen, Ausbildungsleiter
- Gewerkschaften, DGB-Jugend, Kreisjugendring etc.
- Arbeitskreis Schule-Wirtschaft
- Wohlfahrtsverbände (z.B. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk, Caritas Verband)
- Bildungsträger
- allgemeinbildende Schule, Berufsschule, Hochschule, Volkshochschule, Schulverwaltung, Schulberatung etc.
- Krankenkassen, Polizei, DRK usw.

3. Organisation/Ablauf

Die Organisation einer Jugendkonferenz bedarf einer sorgfältigen Planung, um einerseits die beteiligten Institutionen von der Bedeutung ihrer aktiven Mitwirkung zu überzeugen, und andererseits sinnvolle Strukturen für eine effektive und effiziente Zusammenarbeit tatsächlich vorbereiten zu können. Es empfiehlt sich, ausgehend von dem besonderen Betreuungsauftrag des § 3 Abs. 2 SGB II, von Anfang an in der Vorbereitung einen möglichst engen Schulter-

schluss zwischen Agentur für Arbeit und Kommune anzustreben. Initiator und Prozessverantwortlicher sollte an Standorten mit einer ARGE im Regelfall deren Geschäftsführer/in sein.

Die Wirkung nach innen und außen erhöht sich tendenziell, wenn es gelingt, zum Auftakt hochrangige überregionale oder regionale Persönlichkeiten wichtiger Institutionen im Rahmen einer Auftaktveranstaltung sprechen zu lassen. Projektgruppe Jugendliche Bundesagentur für Arbeit

Eine anschließende Aufteilung der eingeladenen Experten in Arbeitsgruppen bietet sich an zur Identifizierung neuer oder Vertiefung bereits vorhandener thematischer Schwerpunkte (z.B. Migranten). Diese Arbeitsgruppen sollten jedoch den beteiligten Praktikern vorbehalten sein, die bereits mit der Einladung auf diese Form hingewiesen wurden, um genügend Zeit und eigene Vorbereitung einplanen zu können.

4. Öffentlichkeitsarbeit/Dokumentation

Die Unterstützung der Jugendkonferenzen durch die Medien ist wichtig. Sie dient zum einen der Sensibilisierung einer breiteren Öffentlichkeit, deren Verständnis für die gesellschaftspolitische Bedeutung der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung der in der Jugendkonferenz entwickelten Strategien ist. Zum anderen stärkt sie den Kooperationswillen der beteiligten Institutionen.

Folgende Varianten bieten sich an:

- Pressegespräch in Verbindung mit der Jugendkonferenz
- Regelmäßige Berichterstattung über verbesserte Kooperation und Erfolge in der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit
- Gemeinsamer Internet-Auftritt zur permanenten Information der Öffentlichkeit

Im Idealfall mündet die Zusammenarbeit (zumindest mittelfristig) in eine formale Netzwerkvereinbarung mit einem jährlichen Netzwerkplan, der allen Beteiligten klare Aufgaben zuschreibt.

Eine von Beginn an präzise und umfassende Dokumentation der Verabredungen, der geplanten Schritte und der erzielten Erfolge, aber auch Mißerfolge, schafft Transparenz und Verbindlichkeit.

5. Folgeaktivitäten / Nachhaltigkeit

Folgekonferenzen, beispielsweise im halbjährlichen Rhythmus, können in einem engeren personellen Rahmen durchgeführt werden, in dem die praktische Zusammenarbeit der Akteure stärker in den Vordergrund tritt. Die Kompetenzen in der Region müssen gezielt abgerufen und gebündelt werden. Unterschiedliche Auffassungen müssen als Ferment der Zusammenarbeit verstanden, Kritik am System und den erzielten Ergebnissen als Voraussetzung zur Optimierung akzeptiert werden. Der Zielerreichungsgrad ist mittels eines transparenten Controllings zu überprüfen und dokumentieren. Zur Vorbereitung von Plenums- oder Arbeitsgruppensitzungen sowie als ständiges Ansprechgremium wäre die Einrichtung eines Konferenzausschusses zu überlegen.

Projektgruppe Jugendliche Bundesagentur für Arbeit

6. Einbindung in die Initiative TeamArbeit für Deutschland

TeamArbeit für Deutschland (Internet: www.teamarbeit.de) wurde als überparteiliche Initiative im Juni 2003 von Bundesminister Wolfgang Clement zusammen mit engagierten Bürgerinnen und Bürgern ins Leben gerufen. Die Initiative vernetzt Projekte, schafft Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch und sorgt dafür, dass gute Beispiele Schule machen. Über 1.000 Profis der Nation sind mittlerweile bei TeamArbeit für Deutschland dabei. Mehr als 230 Unternehmen haben sich der Initiative angeschlossen. Bundesminister Wolfgang Clement hat im Rahmen der Initiative acht Ausbildungstouren durch verschiedene Bundesländer gemacht und mit Aktionstagen gegen Arbeitslosigkeit inzwischen 17 Städte besucht.

Die Aktivitäten werden im Jahr 2005 fortgesetzt (nächster Aktionstag am 8.3.2005 in Bielefeld).

Bundesminister Wolfgang Clement beabsichtigt, die Ausbildungstouren zeitlich mit den im Rahmen der Umsetzung des SGB II für 2005 geplanten Jugendkonferenzen zu koordinieren, um eine möglichst große öffentliche Wahrnehmung für die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit zu erzielen.

Die Agenturen für Arbeit werden gebeten, die von den Arbeitsgemeinschaften geplanten Termine der Jugendkonferenzen nach Möglichkeit bis 31.3.2005 den Regionaldirektionen mitzuteilen. Die Regionaldirektionen reichen diese an die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit zur Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit weiter.



Jugendministerkonferenz am 12./13. Mai 2005 in München

TOP 9 SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende: Einbeziehung der Jugendhilfe

Beschluss:

1. Die Jugendministerkonferenz wird den Prozess der Umsetzung des SGB II sehr aufmerksam verfolgen und dabei Chancen und Risiken für die Entwicklung junger Menschen aufzeigen sowie gegebenenfalls erforderliche Korrekturen anmahnen.

2. Die Jugendministerkonferenz fordert von den Trägern der Grundsicherung eine aktive Einbeziehung der Jugendhilfe bei der Umsetzung des SGB II sowie von der Jugendhilfe eine konstruktive und engagierte Beteiligung an der weiteren Ausgestaltung dieses Prozesses.

Die Jugendministerkonferenz spricht sich dafür aus, dass die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Bemühungen, die regionale Zusammenarbeit verbindlich zu vereinbaren, bei Bedarf unterstützen.

Die Jugendministerkonferenz schlägt vor, die „Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe für die Zusammenarbeit der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit und Trägern der Jugendhilfe“ von 1995 fortzuschreiben.

3. Um eine Leistungskonkurrenz bezüglich der Zielgruppe der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu vermeiden, hält es die Jugendministerkonferenz für erforderlich, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Träger der Jugendhilfe ergänzend tätig werden. Die Jugendministerkonferenz hält eine stärkere Profilierung der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit für erforderlich. Dies wird auch eine teilweise Neukonzipierung bisheriger Angebote nach sich ziehen. Die Jugendministerkonferenz spricht

sich dafür aus, dass die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe diesen Prozess anregen und fachlich begleiten.

4. Die Jugendministerkonferenz begrüßt, dass die vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge erarbeiteten „Qualitätsstandards für das Fallmanagement“ richtungsweisend bei der Erarbeitung des Fachkonzepts „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II“ zu Grunde gelegt wurden. Daraus können auch Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung der mit dem Fallmanagement beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgeleitet werden.

Die Jugendministerkonferenz spricht sich dafür aus, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder gemeinsam mit den Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit prüfen, inwieweit Bedarf und Möglichkeiten gegeben sind, um auf Länderebene eine zusätzliche, auf die Eingliederung junger Menschen ausgerichtete Fortbildung von Fallmanagerinnen und Fallmanagern zu initiieren.

5. Die Jugendministerkonferenz weist darauf hin, dass gerade junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf oft erst dazu befähigt werden müssen, ihre Interessen im Rahmen der Integrationsplanung/Eingliederungsvereinbarung zu vertreten und ihren Unterstützungsbedarf zu formulieren.

Die Jugendministerkonferenz sieht hier eine neue Herausforderung für die Jugendhilfe, sowohl in Bezug auf ihren Bildungsauftrag als auch auf ihre beratende und begleitende Funktion.

6. Die Jugendministerkonferenz appelliert an die Träger der Grundsicherung, junge Menschen ohne Berufsabschluss vorrangig in eine Ausbildung oder Qualifizierung zu vermitteln. Die Vermittlung in Arbeitsgelegenheiten kann dann sinnvoll sein, wenn diese so ausgestaltet sind, dass sie zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten Jugendlicher beitragen.

7. Die Jugendministerkonferenz sieht die

Gefahr, dass bei der Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten im Bereich der Jugendhilfe das Fachkräftegebot in der Jugendhilfe gem. § 72 SGB VIII ausgehöhlt wird und reguläre Arbeitsplätze verdrängt werden. Sie hält es deshalb für erforderlich, dass in bestehenden regionalen Beiräten zur Feststellung der Zusätzlichkeit von Arbeitsmöglichkeiten oder bei der Erarbeitung von Rahmenvereinbarungen auch Vertreter der Jugendhilfe mitwirken.

8. Die Jugendministerkonferenz empfiehlt den Trägern der Grundsicherung, die Jugendhilfe vor Entscheidungen über Sanktionen aktiv mit einzubeziehen.

Die Jugendministerkonferenz fordert, die Situation von Kindern und Jugendlichen in betroffenen Familien und mögliche Auswirkungen auf die Erziehungsfähigkeit der Eltern bei Entscheidungen im Rahmen des SGB II, insbesondere bei Sanktionen, zu beachten und diesen Aspekt bei der Prüfung der Wirkungen der Arbeitsmarktreform entsprechend zu berücksichtigen.

9. Um ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Eingliederungsleistung nach § 16 Abs. 2 SGB II bereitstellen zu können, hält die Jugendministerkonferenz eine enge Abstimmung zwischen örtlicher Jugendhilfeplanung und den Trägern der Grundsicherung für unumgänglich.

Votum 16:0:0

Begründung:

Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) hat Auswirkungen auf die Entwicklungschancen der davon betroffenen jungen Menschen und ihrer Familien sowie auf die Arbeit der Jugendhilfe. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind diese Wirkungen jedoch noch nicht hinreichend abschätzbar. Deshalb ist eine weitere Befassung der Jugendministerkonferenz mit dieser Thematik erforderlich.

Die Jugendhilfe verfügt aufgrund langjähriger Erfahrungen in der Jugendberufshilfe über

Kompetenzen und Kooperationsstrukturen, die nicht verloren gehen dürfen. Die Träger der Jugendhilfe sind bei der Umsetzung des SGB II jedoch nicht nur Leistungsanbieter der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit, sondern vielmehr unverzichtbarer Netzwerk- und Kooperationspartner vor Ort. Aus diesem Grund betont die Jugendministerkonferenz die Notwendigkeit einer aktiven Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Trägern der Grundsicherung.

Neben einem allgemeinen Beratungs- und Unterstützungsauftrag der Jugendhilfe bei der Gestaltung des Übergangs junger Menschen von der Schule in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit hat die Jugendhilfe vor allem im Rahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit auf der Grundlage des § 13 SGB VIII eine besondere Verantwortung für die berufliche Integration von sozial benachteiligten und/oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen.

Diese Verantwortung, die sich letztlich aus dem Auftrag der Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII ergibt, bleibt im veränderten System der Sozialleistungen uneingeschränkt bestehen. Daran ändert auch der in § 10 SGB VIII neu fixierte Nachrang der Jugendhilfe für die Leistungen nach § 13 SGB VIII gegenüber Leistungen nach SGB II nichts.

Nicht nur für junge Menschen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II haben, sind deshalb weiterhin die erforderlichen und geeigneten Jugendhilfeangebote nach § 13 SGB VIII vorzuhalten. Jugendhilfe und Arbeitsförderung dürfen jedoch nicht konkurrierend, sondern müssen ergänzend tätig werden.

Die Jugendhilfe sollte den fachlichen Diskurs über Bedarfe für ergänzende Leistungen der Jugendsozialarbeit anregen und die Angebote der ARGE/optierenden Kommunen für die unter 25-Jährigen durch ihre spezifischen Hilfen und ihre Fachkompetenz aktiv mitgestalten. Dabei ist auf den guten Erfahrungen bei der Abstimmung und Kooperation der verschiedenen Akteure der Jugendberufshilfe auf Landes- und regionaler Ebene aufzubauen. Die Jugendministerkonferenz betrachtet dies als Chance, auch für arbeitsmarktferne Jugendliche und junge Menschen mit schwerwiegenden subjektiven Vermittlungshemmnissen wirksame, am indi-



viduellen Bedarf orientierte und zugleich effiziente Angebote bereitzustellen und somit die Voraussetzungen für eine spätere berufliche Integration zu schaffen.

Die Jugendministerkonferenz begrüßt die in § 3 Abs. 2 SGB II festgeschriebene Verpflichtung zur unverzüglichen Vermittlung der unter 25-Jährigen in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit sowie die individuellere Betreuung durch persönliche Ansprechpartner bzw. Fallmanager. Dem Fallmanagement für sogenannte „Betreuungskunden“ kommt dabei mit Blick auf die sozial benachteiligten und/oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen eine Schlüsselposition zu.

Deshalb mahnt die Jugendministerkonferenz Qualitätskriterien für die Betreuung junger Menschen an.

Fallmanagement für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf kann nur dann nachhaltig wirksam werden, wenn es neben konkreten Vermittlungsangeboten zusätzlich auf ein Netzwerk von begleitenden Hilfen und präventiven Maßnahmen außerhalb des SGB II zurückgreifen kann. Die Jugendhilfe als Netzwerkpartner muss ihre vielfältigen Angebote offensiv in das System einbringen und ihre Planungen mit den Trägern der Grundsicherung abstimmen.

Mit der Integrationsplanung und dem Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen erhält der Vermittlungsprozess ein wichtiges Steuerungs- und Qualitätssicherungsinstrument sowie die notwendige Transparenz und Verbindlichkeit. Die Jugendministerkonferenz begrüßt diese grundsätzlichen Anliegen sowie die Möglichkeit der aktiven Beteiligung der Betroffenen an der Ausgestaltung der Vereinbarung und sieht gleichzeitig neue Herausforderungen auf den Bildungsauftrag der Jugendhilfe zukommen.

Arbeitsgelegenheiten sollen dazu beitragen, junge Menschen zu motivieren, sie auf eine nachhaltige Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten oder den Übergang dahin einzuleiten. Dies wird jedoch nur gelingen, wenn vor einem solchen Einsatz die Interessen und die Lebenssituation sowie die beruflichen Perspektiven der jungen Menschen sorgfältig geprüft werden und sie daraufhin zielgerichtet eingesetzt werden. Dennoch müssen Ausbil-

dung oder eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt Priorität haben.

Zahlreiche sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte jungen Menschen werden in einer Ausbildung oder Qualifizierung, aber auch bei einer Tätigkeit im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit eine sozialpädagogische Begleitung benötigen, um diese Maßnahme erfolgreich - im Sinne einer beruflichen und persönlichkeitsbildenden Qualifizierung - absolvieren zu können.

Hier sieht die Jugendministerkonferenz neue Kooperationsmöglichkeiten zur Planung und Finanzierung der ergänzenden Angebote der Jugendhilfe auf der Grundlage der §§ 16 und 17 SGB II.

Mit der intensiveren Betreuung und Vermittlung der unter 25-Jährigen sind zugleich weitreichende Sanktionen und Schadensersatzforderungen im SGB II festgelegt worden für den Fall, dass junge Menschen nicht hinreichend an dem Vermittlungsprozess mitwirken oder Maßnahmen verweigern.

Besonders bei sanktionierten jungen Menschen ist zu erwarten, dass sie aus dem Unterstützungssystem herausfallen oder aus diesem bewusst aussteigen.

Die Jugendministerkonferenz sieht darin eine Gefahr sowohl für die jungen Menschen, als auch für die Gesellschaft und fordert deshalb einen sensiblen Umgang mit Sanktionen.

Die Aufgabe der Jugendhilfe wird verstärkt darin bestehen, ein solches Herausfallen oder Aussteigen junger Menschen durch eine geeignete pädagogische Begleitung zu vermeiden.

Die Kinderbetreuung als Eingliederungsleistung nach § 16 Abs. 2 SGB II in Verbindung mit § 10 SGB II erfordert eine Prioritätensetzung bei der bedarfsgerechten Ausgestaltung des Betreuungsangebotes für Kinder. Dies gilt es nun durch abgestimmte örtliche Planungen umzusetzen.







